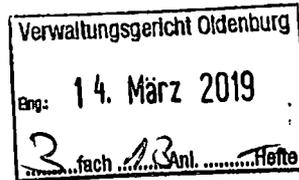




Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Verwaltungsgericht Oldenburg
3. Kammer
Postfach 2467
26014 Oldenburg



Rechtsamt
Schlossplatz 25 - 26 | 26122 Oldenburg
Bernhard Dösch | Zimmer 311
TELEFON 0441 235-2520
TELEFAX 0441 235-3123
recht@stadt-oldenburg.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS
3 B 709/19

UNSER ZEICHEN
22 13 30 28/19

DATUM
13.03.2019

In der Verwaltungsrechtssache

Glanz ./. Stadt Oldenburg

beantragt die Antragsgegnerin,

den Eilantrag zurückzuweisen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller begehrt als „die örtliche BDS-Kampagne“ die Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten im städtischen Kulturzentrum PFL, alternativ andere städtische Räumlichkeiten der Antragsgegnerin. Der Antragsteller beantragte am 31.01.2019 und 11.02.2019 die Nutzung von Räumlichkeiten im PFL für die Tage 22.03.2019, 24.03.2019, 27.03.2019 und 29.03.2019. Inhalt dieser Veranstaltungen sollen die Vorstellung der BDS-Kampagne sowie zugehörige Workshops, Vorträge und eine Filmführung sein. Bei der BDS-Kampagne handelt es sich um eine 2005 von verschiedenen palästinensischen Nichtregierungsorganisationen gegründete Boycott, Divestment and Sanction(BDS)-Kampagne. Die Kampagne ruft zu einem umfassenden Boycott Israels, israelischer Staatsbürger und Unternehmen auf, um Druck auf Israel auszuüben.

BANKKONTEN DER STADTKASSE

Landessparkasse zu Oldenburg	BLZ 280 501 00	Kto.-Nr. 000400168
Bremer Landesbank	BLZ 290 500 00	Kto.-Nr. 3001635001
Oldenburgische Landesbank AG	BLZ 280 200 50	Kto.-Nr. 144 39962 00
Postbank Hannover	BLZ 250 100 30	Kto.-Nr. 5740307
Raiffeisenbank Oldenburg eG	BLZ 280 602 28	Kto.-Nr. 100700
Volksbank Oldenburg eG	BLZ 280 618 22	Kto.-Nr. 3030759700

SPRECHZEITEN

Montag - Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag	13:30 bis 15:30 Uhr

**SERVICECENTER
ONLINE-SERVICE**

0441-235 4444
www.oldenburg.de

Anders als vom Antragsteller an Eides statt versichert kann ein Kontakt per E-Mail nach dem 25.02.2019 weder mit dem PFL noch mit dem Kulturbüro festgestellt werden (bekannt ist nur der Anruf des Antragstellers vom 05.03.2019).

II.

Dem Eilantrag muss jedenfalls mangels Vorliegens eines Anordnungsanspruches der Erfolg versagt bleiben.

1. Dem Antragsteller steht gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg (Satzung) kein Anspruch auf Nutzung der städtischen Räumlichkeiten zu.

Nach dieser Vorschrift erfolgt eine Überlassung der städtischen Räumlichkeiten nicht an Einwohnerinnen und Einwohner sowie juristische Personen mit Sitz in Oldenburg, die aufgrund ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen. Die BDS-Kampagne verfolgt antisemitische Ziele und steht damit nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein. Dass antisemitische Konzepte gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, stellte das Bundesverfassungsgericht Anfang 2017 explizit fest (BVerfG, Urteil vom 17.01.2017, Aktenzeichen 2 BvB 1/13, Rn. 541a.E.).

Das gilt auch für Veranstaltungen, in welchen die BDS-Kampagne ihre Ziele vertritt.

Die Antragsgegnerin verweist insofern zunächst auf die einschlägigen Ausarbeitungen der Stadt München vom 06.12.2017, auf welche sie in ihrer vom Antragsteller zitierten Ratsvorlage 19/0145 Bezug genommen und die sie dieser beigelegt hat.

Ergänzend nimmt sie zur Antragschrift wie folgt Stellung:

a) Die Ausführungen des Antragstellers, es handele sich bei der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ nicht um eine offizielle Definition überzeugen nicht.

Vielmehr forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten in einem Beschluss vom 01.06.2017 dazu auf, die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ (siehe näher nachfolgend unter b)) anzunehmen und umzusetzen (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2017 zur Bekämpfung von Antisemitismus (2017/2692(RSP), dort unter B. 2.).

Unterstützt wird dieser Ansatz vom Bundestag und der Bundesregierung, die empfohlen, sich der internationalen Definition anzuschließen. Die Arbeitsdefinition dient seither auch Gerichten – beispielsweise dem Landgericht München I und dem Oberlandesgericht München – als Grundlage für die Bewertung von Äußerungen als antisemitisch (Urteil des Landgerichts München I vom 10.12.2014, Az.: 25 O 14197/14 – Juris Rnr. 71 ff, der Verwendung der Definition hat sich auch das

OLG München in der Berufungsinstanz angeschlossen, siehe OLG München, Beschluss vom 28.07.2015, AZ 18 U 169/15).

b) Nach der von der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia, EUMC) entwickelten „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ ist

„der Antisemitismus [...] eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und / oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Ferner werden vom EUMC Beispiele für Antisemitismus im Zusammenhang mit dem Staat Israel und unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes aufgeführt. Eine der beispielhaften Verhaltensformen ist das „Abstreiten des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen“. Auch die „Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet und verlangt wird“, wird von der EUMC als beispielhaftes Verhalten für Antisemitismus genannt (<https://european-forum-on-antisemitism.org/definition-of-antisemitism/deutsch-german>).

aa) Eine der antisemitischen Forderungen der BDS-Kampagne ist, die Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes zu beenden und den palästinensischen Flüchtlingen das Recht einzuräumen, in ihre Heimat zurückzukehren. Diese Forderung zielt auf das Existenzrechts Israels als jüdischer Staat ab. Schließlich fallen Palästinenser bereits dann ohne weiteres unter die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wenn sie zuvor unter der Betreuung der United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) standen und dieser Schutz aus irgendeinem Grund entfällt (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012 – C -364/11 -, juris; vgl. auch Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 18. Januar 2018 – 2 A 521/17 -, juris Rnr. 23). Hinzu kommt, dass der Flüchtlingsstatus von Palästinensern, anders als bei allen anderen Flüchtlingsgruppen, über männliche Flüchtlinge vererbt wird (Vereinte Nationen. UNCHR. <http://www.unhcr.de/unhcr.php/cat/32/aid/1256>). Nach offiziellen Angaben der UNRWA betrug die Zahl der registrierten Flüchtlinge im Dezember 2010 bereits 4.966.700. Die Einwohnerzahl Israels zählte 2014 ca. 8.222.700 (davon ca. 6.135.000 Juden und 1.694.000 Araber).

Eine Rückkehr der ca. 5 Millionen palästinensischen Flüchtlinge führte mithin dazu, dass jüdische Bevölkerungsmglieder zu einer Minderheit degradiert würden, und dazu, das Ende Israels als (jüdischer) Staat zu bewirken.

bb) Weitere antisemitische Äußerungen lassen sich in einem strategischen Positionspapier des BNC (Palestinian BDS National Committee) von 2009 finden. Dort wird die Gründung Israels als rassistisches Projekt bezeichnet, sodass auch diese Äußerung nach der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ als antisemitisch einzuordnen ist. Laut Angaben der BDS-Kampagne obliegt dem BNC die weltweite Führung und Unterstützung der BDS-Kampagne. ([http://www.bds-in-fo.ch/files/Upload/Dokumente/Kampagnen%20\(Nachrichten\)/Andere/090423_BNC-ErklaerungDE.pdf](http://www.bds-in-fo.ch/files/Upload/Dokumente/Kampagnen%20(Nachrichten)/Andere/090423_BNC-ErklaerungDE.pdf)).

cc) Der antisemitische Charakter der BDS-Kampagne zeigt sich ebenfalls in der Verwendung des Maskottchens „Handala“ durch die internationale BDS-Kampagne.

Das Zeichentrickmännchen „Handala“ ist eine im arabischen Raum populäre Comicfigur. Sie erscheint auf Zeichnungen, in denen zu Gewalt gegenüber Israel aufgerufen wird, eine Verweigerung des Existenzrechts Israels und die Ablehnung von Friedensverhandlungen dargestellt werden. (<https://lbga-muenchen.org/2018/04/03/ist-bds-antisemitisch/> S.14). Diese Grafik wird auch auf den Seiten der BDS-Initiative Oldenburg verwendet und auf die BNC Erklärungen verwiesen (vgl. <http://bds-kampagne.de/tag/bds-initiative-oldenburg/>). Eine Differenzierung zu den betreffenden internationalen Kampagnen ist daher nicht erkennbar (zu den Folgen vgl. etwa auch <https://lbga-muenchen.org/2018/04/03/ist-bds-antisemitisch/>).

2.

Auch die Ausführungen des Antragstellers, ein Anspruch auf Zugang zu den Räumlichkeiten ergebe sich aus Art. 5 GG, überzeugen nicht.

Eine Grundrechtsverletzung nach Art. 5 Abs. 1 GG ist durch das Verhalten der Antragsgegnerin nicht gegeben.

Eine Meinungsäußerung wird dem Antragsteller mit der Versagung der Nutzung der städtischen Räumlichkeiten nicht abbedungen. Die Abwehrrechtsfunktion dieses Grundrechtes ist nicht betroffen.

Für eine Diskussion über die Betroffenheit seiner Leistungs- und Teilhabefunktion (vgl. dazu etwa VG München, Urteil vom 12. Dezember 2018 – M 7 K 18.3672 –, juris Rnr. 43) besteht schon deswegen kein Anlass, weil der Antragsgegnerin keine Monopolstellung hinsichtlich der Vergabe von Veranstaltungsräumlichkeiten zukommt. In der Stadt Oldenburg sind ausreichend alternative nicht-städtische Veranstaltungsräume vorhanden, z.B.

Forum St. Peter
Peterstraße 22-26, 26121 Oldenburg
Veranstaltungsräume und Seminarräume
<http://www.forum-st-peter.de>

Kulturzentrum Ofenerdiek
Weißenmoorstraße 289, 26125 Oldenburg
Großer Veranstaltungssaal für öffentliche und private Veranstaltungen
<https://www.kulturzentrum-ofenerdiek.de/>

St. Lamberti-Kirche
Markt 17, 26122 Oldenburg
div. Veranstaltungsräume / Lambertus-Saal (bis zu 150 Pers.), den Kwami-Saal (bis zu 25 Pers.),
das Helene-Ramsauer-Zimmer (bis zu 10 Pers.) und das Hamelmann-Zimmer (bis zu 15 Pers.)
werden für nichtkommerzielle Veranstaltungen anderer Gruppen und Institutionen vermietet

Bei Beppo (die Kneipe im Viertel)
Auguststraße 57, 26121 Oldenburg
Raumvermietung für geschlossene Veranstaltungen
<http://www.beibeppo.net/>

Schlaues Haus Oldenburg gGmbH
Schloßplatz 16, 26122 Oldenburg
Vermietung von zwei Veranstaltungsräumen
<https://schlaues-haus-ol.de/raeume/>

Vortragssaal der Carl von Ossietzky Universität
Räumlichkeiten in den Landesmuseen (Museum für Kunst und Kulturgeschichte, Museum für Natur
und Mensch)
theater wrede+
Klävemannstraße 16, 26122 Oldenburg
Raum für Begegnungen
<http://www.theaterwrede.de/nachbarschaft/>

Kulturetage GmbHg
Bahnhofstraße 11, 26122 Oldenburg
Raumvermietung für kulturelle Veranstaltungen
<https://www.kulturetage.de/index.php?id=118->

Jugendprojektehaus des Vereins Jugendkulturarbeit
Weiße Rose 1, 26123 Oldenburg
Podiumsdiskussionen, Seminare, usw.
<https://www.jugendkulturarbeit.eu/raeumlichkeiten>

3.

Ein Anspruch auf Nutzung der städtischen Räumlichkeiten ergibt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG.

Es fehlt schon an der Voraussetzung der Gleichartigkeit. Bei den vom Antragsteller aufgeführten Veranstaltungen handelt es sich nicht um Veranstaltungen, welche die BDS-Kampagne vorgestellt oder unterstützt haben. Die Veranstaltung des Buchautors Kerem Schamberger, die im Übrigen nicht am 07.01.2019 sondern am 19.01.2019 stattfand, beschäftigte sich ausschließlich mit dem Thema der Vorstellung seines Buches „Die Kurden-Ein Volk zwischen Unterdrückung und Rebellion“.

Ferner handelt es sich bei den Buchautoren Prof. Michael Meyen und Kerem Schamberger nicht um BDS-Propagandisten.

Ebenso handelte es sich bei der Veranstaltung vom 30.01.2019 gemäß Ankündigung und Verlauf um eine Buchvorstellung mit dem Titel „Hundert Jahre Heimatland? Judentum und Israel zwischen Nächstenliebe und Nationalismus“ und nicht um eine Unterstützerveranstaltung für die BDS-Kampagne.

Vertieft zu werden braucht zudem nicht, dass es keine Gleichbehandlung im Unrecht gäbe.

III.

Dass der Streitwert den Regelwert überstiege, ist weder dargelegt noch erkennbar.

Der Verwaltungsvorgang ist nebst den Anlagen zur Ratsvorlage der Antragsgegnerin (19/0145 – Ast 6) beigefügt.

Im Auftrag



Dösch

Remmers, Hans-Dieter

Von: PFL
Gesendet: Freitag, 1. Februar 2019 10:19
An: Remmers, Hans-Dieter
Betreff: WG: Unser Gespräch/ Raumbuchungen PFL Oldenburg

Von: BDS Oldenburg [mailto:bdsoldenburg2016@gmail.com]
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 16:24
An: PFL
Betreff: Unser Gespräch/ Raumbuchungen PFL Oldenburg

Hallo Hr. Schlalos!

Danke für unser Gespräch eben.
Ich fasse kurz zusammen:

- **Raumreservierung 22.3., 27.3. und 29.3.2019 Vortragssaal, jeweils 18:00 bis 21:30**
- **Raumreservierung 24.3.2019, 9:30 bis 15:00, Seminarräume 5 und 6.**

Da die Terminabsprachen mit den Referent*innen noch laufen und gleichzeitig absolute Transparenz über die vermittelten Inhalte gewährleistet sein soll, hier vorab eine Angabe der jeweiligen Inhalte. Die feste Zuordnung von Vortragstiteln und Referenten geschieht baldmöglichst.

Inhalte:

- Palästinensische Situation unter israelischer Herrschaft. Apartheid, Siedlerkolonialismus, Besatzung.
- Vorstellung der BDS Kampagne als Mittel zur Abschaffung dieser Ungerechtigkeiten. Möglichkeiten zum Mitgestalten und Solidarisieren für die Oldenburger*innen.
- Austausch und Offenheit für jegliche zivil geäußerte Kritik.
- Information über Wirken der Pro-Israel-Lobby in Oldenburg am Beispiel der Bekämpfung von BDS.
- Die Buchung für den 24.3. beinhaltet ein Seminar, welches es erlauben soll den skizzierten Themen stärker auf den Grund zu gehen.
- Veranstalter ist jeweils die BDS Initiative Oldenburg. Für eine der Veranstaltung wird es ggf. ein Veranstaltungsbündnis geben. Die BDS-Veranstaltungen sind teilweise Beiträge zur internationalen IAW 2019, der jährlich stattfindenden "Israeli Apartheid Week"

Im Namen der BDS Initiative Oldenburg möchte ich betonen, dass von unserer Seite ausschließlich ein Interesse an der Darstellung der Inhalte unsere Menschenrechtskampagne und der Fakten besteht. Das bedeutet auch: Friedlichkeit und Deeskalation gegenüber politischen Gegner*innen. Jegliche zivil geäußerte Kritik darf innerhalb der Veranstaltungen selbstverständlich geäußert werden. Beleidigungen, Störungen, Diffamierung etc werden ermahnt und die entsprechenden Personen unter Anwendung des Hausrechts und ggf. in Kooperation mit dem Hausmeister notfalls aus Raum und Gelände verwiesen.

Wir bitten wie verabredet um Zusendung des Überlassungsvertrages.

Mit freundlichem Gruß,
Christoph Glanz

Remmers, Hans-Dieter

Von: PFL
Gesendet: Freitag, 1. Februar 2019 10:19
An: Remmers, Hans-Dieter
Betreff: WG: Unser Gespräch/ Raumbuchungen PFL Oldenburg

.. hier die Mail von Uli Hartig mit dem Anhang Glanz.

Gruß
Uwe

Von: info@fluchtmuseum.de [<mailto:info@fluchtmuseum.de>]
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 16:37
An: PFL
Cc: bdsoldenburg2016
Betreff: WG: Unser Gespräch/ Raumbuchungen PFL Oldenburg

Moin, Uwe,

ich bestätige die Verabredung mit Christoph Glanz, meine belegten Termine für seine Vorgaben zur Verfügung zu stellen. Die vergangene Woche mit div. Veranstaltungen, insbesondere der mit Rolf Verleger haben gezeigt, dass die Zeit reif ist für ein angemessenes Informations- und Diskussionspaket, das auch die Kontrahent*innen positiv herausfordert und zum Dialog bewegt.

Beste Grüße

Ulrich

----- Originalnachricht -----

Betreff: Fwd: Unser Gespräch/ Raumbuchungen PFL Oldenburg
Von: BDS Oldenburg
An: Fluchtmuseum
Cc:

----- Forwarded message -----

From: **BDS Oldenburg** <bdsoldenburg2016@gmail.com>
Date: Thu, Jan 31, 2019 at 4:24 PM
Subject: Unser Gespräch/ Raumbuchungen PFL Oldenburg
To: <pfl@stadt-oldenburg.de>

Hallo Hr. Schlalos!

Danke für unser Gespräch eben.
Ich fasse kurz zusammen:

- **Raumreservierung 22.3., 27.3. und 29.3.2019 Vortragssaal, jeweils 18:00 bis 21:30**
- **Raumreservierung 24.3.2019, 9:30 bis 15:00, Seminarräume 5 und 6.**

Da die Terminabsprachen mit den Referent*innen noch laufen und gleichzeitig absolute Transparenz über die vermittelten Inhalte gewährleistet sein soll, hier vorab eine Angabe der jeweiligen Inhalte. Die feste Zuordnung von Vortragstiteln und Referenten geschieht baldmöglichst.

Inhalte:

- Palästinensische Situation unter israelischer Herrschaft. Apartheid, Siedlerkolonialismus, Besatzung.
- Vorstellung der BDS Kampagne als Mittel zur Abschaffung dieser Ungerechtigkeiten.
- Möglichkeiten zum Mitgestalten und Solidarisieren für die Oldenburger*innen.
- Austausch und Offenheit für jegliche zivil geäußerte Kritik.
- Information über Wirken der Pro-Israel-Lobby in Oldenburg am Beispiel der Bekämpfung von BDS.
- Die Buchung für den 24.3. beinhaltet ein Seminar, welches es erlauben soll den skizzierten Themen stärker auf den Grund zu gehen.
- Veranstalter ist jeweils die BDS Initiative Oldenburg. Für eine der Veranstaltung wird es ggf. ein Veranstaltungsbündnis geben. Die BDS-Veranstaltungen sind teilweise Beiträge zur internationalen IAW 2019, der jährlich stattfindenden "Israeli Apartheid Week"

Im Namen der BDS Initiative Oldenburg möchte ich betonen, dass von unserer Seite ausschließlich ein Interesse an der Darstellung der Inhalte unsere Menschenrechtskampagne und der Fakten besteht. Das bedeutet auch: Friedlichkeit und Deeskalation gegenüber politischen Gegner*innen. Jegliche zivil geäußerte Kritik darf innerhalb der Veranstaltungen selbstverständlich geäußert werden. Beleidigungen, Störungen, Diffamierung etc werden ermahnt und die entsprechenden Personen unter Anwendung des Hausrechts und ggf. in Kooperation mit dem Hausmeister notfalls aus Raum und Gelände verwiesen.

Wir bitten wie verabredet um Zusendung des Überlassungsvertrages.

Mit freundlichem Gruß,
Christoph Glanz

Remmers, Hans-Dieter

Von: Schlalos, Uwe
Gesendet: Freitag, 1. Februar 2019 12:42
An: Remmers, Hans-Dieter
Betreff: Vermerk
Anlagen: Vermerk Glanz.docx

Hallo Hans-Dieter,
hier der Vermerk.

Gruß
Uwe

Vermerk:

Am 31.01. war Christoph Glanz im Sekretariat des PFL.

Er wollte für verschiedene Termine Räume buchen.

Die genannten Termine waren bereits alle vom Förderverein Internationales Fluchtmuseum e. V. reserviert.

Er habe (H. Glanz) habe bereits mit Herrn Hartig vom Fluchtmuseum gesprochen, Herr Hartig würde die Termine an ihn abtreten.

Daraufhin sagte ich ihm, dies müsste ich schriftlich von Herr Hartig bekommen bevor ich die Räume vergeben würde.

Weiterhin müsste ich von ihm wissen, was er in den Räumen machen wolle.

Da ich prüfen muss was in den Räumen stattfindet.

Sobald ich dies habe und geprüft habe kann ich ihm Überlassungsverträge zukommen lassen.

Er sendete mir am 01.02. die gewünschten Unterlagen zu, ebenfalls bekam ich von Herrn Hartig die Abtretung.

Herr Glanz rief bereits heute an und fragte nach den Vertragsunterlagen.

Ihm wurde mitgeteilt (auf den AB), dass wir noch in der Prüfung sind.

Remmers, Hans-Dieter

Von: Cordes, Christiane
Gesendet: Mittwoch, 6. Februar 2019 07:31
An: Remmers, Hans-Dieter
Betreff: WG: Entscheidungen?

Von: Cordes, Christiane
Gesendet: Dienstag, 5. Februar 2019 15:47
An: Oberbuergermeister (oberbuergermeister@stadt-oldenburg.de)
Cc: Hinrichs, Frank
Betreff: Entscheidungen?

Guten Tag,
Herr Glanz wegen BDS und Herr Vierfuß wegen seiner Veranstaltungen am 32.5. drängen auf eine Entscheidung.
Deswegen frage ich nach, wann ich mit einer Meldung rechnen kann.
VG CC

An: Stadt Oldenburg
Kulturzentrum PFL
z.H. Uwe Schlalos oder Mitarbeiter/Vorgesetzte
Peterstraße 3
26121 Oldenburg

Fax: 0441 235 31 64



c/o Christoph Glanz
BDS Initiative Oldenburg
Schlehenweg 9
26131 Oldenburg
BDSOldenburg2016@gmail.com
Tel: 0170 - 4622632

Oldenburg, der 11.2.2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um etwaige Unklarheiten zu beseitigen, ziehen wir hiermit den vor kurzem eher informell besprochenen Antrag auf Raumüberlassung zurück.

Wir stellen als BDS Initiative Oldenburg den Antrag auf Raumüberlassung im PFL für die im folgenden aufgeführten Daten und Veranstaltungen.

Diese wurden bereits am 31.1.2019 im Gespräch mit Hr. Schlalos im PFL für uns reserviert. Abermals bestätigt wurden sie am 1.2.2018 im Telefonat mit dem PFL-Mitarbeiter John Reimers. Der Überlassungsvertrag wurde seitdem entgegen entsprechender Zusicherungen nicht verschickt.

In der folgenden Übersicht sind die Daten und Uhrzeiten, der Raum, Titel und Zweck der Veranstaltung sowie benötigtes Zubehör angegeben, wie aus den Nutzungsverträgen bekannt ist. Die Veranstaltungen beginnen jeweils eine Stunde nach Nutzungsbeginn (Vorbereitungszeitraum). Veranstalter ist jeweils die BDS Initiative Oldenburg, vertreten durch mich.

Sollten die hier bestimmten Räume nicht zur Anmietung möglich sein, bitten wir um andere Raumangebote. Wegen der technischen Ausstattung bitten wir um Rücksprache, ob die Nutzung in dieser Form möglich ist.

Freitag, 22.3.2019, 18:00-22:00	Vortragssaal	Filmvorführung „Roadmap to Apartheid“ mit anschließender Darlegung der BDS Initiative Oldenburg mit Aktivisten und Diskussion mit dem Publikum.	60 Sitzplätze, Reihenbestuhlung, Beamer und Lautsprecher, 1- Handmikrofon
------------------------------------	--------------	---	---

2/3

Sonntag, 24.3.2019 9:00-17:00	Seminarraum 5+6	BDS-Workshop mit lokalen und internationalen Aktivist*innen zur Frage, wie Menschenrechte und Völkerrecht in Israel/Palästina besser durchgesetzt werden können. Expliziter Bezug zu Umsetzungsmöglichkeiten in Oldenburg. Geschlossenes Seminar mit Voranmeldung.	Je Raum 20 Stühle und Tische. Beamer und Lautsprecher.
Mittwoch, 27.3.2019 17:00-21:00	Vortragssaal	Vortrag: Titel: „Apartheid, Siedlerkolonialismus und Meinungsfreiheit.“ Referent und Diskussion mit Prof. Norman Paech mit Vorstellung der BDS Initiative Oldenburg mit anderen Aktiven der BDS Bewegung und Diskussion mit dem Publikum.	60 Sitze in Reihenbestuhlung. 2 Tische auf der Bühne, Stehpult mit Mikro. 1 Saalmikro mit Ständer und ein zusätzliches Handmikro. Beamer und Lautsprecher mit Verbindungsmöglichkeit zu Laptop.
Freitag, 29.3.2019 18:00-22:00	Vortragssaal	Vortrag Titel: Menschenrechtsarbeit in Oldenburg in Gefahr? - Wie gesellschaftliche Player in Oldenburg und anderswo durch Diffamierung und Raumentzüge versuchen die palästinensische Menschenrechtskampagne BDS zu behindern. Ein Rückblick mit Ausblick: Was lässt sich daraus für die lokale Arbeit und ziviles Engagement lernen? Mit Vorstellung der BDS Initiative Oldenburg mit anderen Aktiven der BDS Bewegung und Diskussion mit dem Publikum. Referent: Christoph Glanz	60 Sitze in Reihenbestuhlung. 2 Tische auf der Bühne, Stehpult mit Mikro. 1 Saalmikro mit Ständer und ein zusätzliches Handmikro. Beamer und Lautsprecher mit Verbindungsmöglichkeit zu Laptop.

Die Veranstaltungen finden im Rahmen der internationalen IAW 2019 – der Israeli Apartheid Week statt.

Bitte schicken Sie uns die entsprechenden Überlassungsverträge zu. Falls es Nachfragen gibt, nutzen Sie gerne die angegebenen Kontaktwege.

3/3

Abschließend bitten wir um Beachtung des Verwaltungsgerichtsurteils vom September 2018, in dem der unrechtmäßige Raumentzug seitens der Stadt Oldenburg als gesetzwidrig verurteilt wurde. Zitat aus der Urteilsbegründung:

„Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend (BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 - <Lüth-Urteil>, juris, Rn. 32; mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerfGE 7, 198-230). Durch die aufgehobene Zulassung zum PFL und die damit verbundene Unmöglichkeit der Nutzung des Vortragssaals wurde (auch) in das Grundrecht der Meinungsfreiheit des Klägers schwerwiegend eingegriffen.“

Es wäre außerordentlich zu begrüßen, wenn die Stadt Oldenburg und die politischen Verantwortlichen die richtigen Lehren aus diesem Urteil gezogen hätten.

Bei den genannten Veranstaltungen handelt es sich gleichzeitig um Informationsveranstaltungen für die interessierte Oldenburger Öffentlichkeit sowie um politische Versammlungen, die wir im Geiste demokratischer Grundrechte anberaumen und durchführen.

Bitte bestätigen Sie mir innerhalb der satzungsrechtlichen Bedingungen (spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn) die Bewilligung der Anträge bzw. die Überlassungsverträge, so dass eine seriöse Planung möglich ist; insbesondere um Planungssicherheit für die Referent*innen zu erzeugen und unnötige Kosten (Transport, Hotelbuchungen, Werbematerial...) zu vermeiden. Die Referenten haben die Termine natürlich schon jetzt vermerkt und haben erklärt, dass sie innerhalb der nächsten zwei Wochen informiert werden müssen, um Unannehmlichkeiten (siehe oben) zu vermeiden. Auch möchten wir die Veranstaltungen natürlich adäquat bewerben.

Wir freuen uns auf die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!



Christoph Glanz
BDS Initiative Oldenburg

Oldenburg,
11.2.2019

Remmers, Hans-Dieter

Von: Reschke, Andrea
Gesendet: Montag, 11. Februar 2019 18:06
An: Remmers, Hans-Dieter
Cc: Cordes, Christiane
Betreff: AW: BDS

Der Zwischenbescheid wäre gut. Mal sehen, was der OB morgen aus der FraVo-Runde berichtet.

P.S: was ich noch gar nicht gesagt habe: Ihr Aufschlag des Versagungsbescheides ist sehr gut geworden! Das brauchen wir in jedem Fall noch. Wenn wir den Weg dieses VA gehen, müssen wir uns noch einen Widerrufsvorhalt aufnehmen. Alles gern morgen weiter. ☺

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Montag, 11. Februar 2019 17:50
An: Reschke, Andrea
Cc: Cordes, Christiane
Betreff: AW: BDS

Hallo Frau Reschke,

unsere Satzung sieht vor, dass der Abschluss der Nutzungsvereinbarung mindestens vier Wochen vor Beginn der Benutzung erfolgen soll. Das können wir bei einem Ratsentscheid am 25.02. nicht mehr einhalten. Da Herr Glanz seinerseits die Frist zur Anmeldung „soll mindestens sechs Wochen vor Beginn der Benutzung erfolgen“ eingehalten hat, könnte es schwierig werden. Es sei denn, wir geben ihm einen Zwischenbescheid, mit dem Hinweis, dass der Rat über die Vergabe an BDS voraussichtlich am 25.02. grundsätzlich entscheiden wird und wir dieser Entscheidung nicht vorgreifen wollen.

Viele Grüße
Hans-Dieter Remmers

Von: Reschke, Andrea
Gesendet: Montag, 11. Februar 2019 17:16
An: Remmers, Hans-Dieter
Cc: Cordes, Christiane
Betreff: AW: BDS

Lieber Herr Remmers,

wir sollten nochmal telefonieren. Ich habe noch länger darauf herumgedacht und es gibt neue Gedanken: Wir bescheiden jetzt gar nichts und warten die Resolution ab. Dann machen wir es ganz genau wie die Münchener. Warum lassen wir uns von Herrn Glanz drängeln. Wir können den 25.02. doch gut abwarten. Und mit dem Text auch gleich eine Satzungsänderung verbinden:

So oder so ähnlich: Satzung zur Änderung der Satzung.....: „Eine Überlassung an, die nicht für die FdGO einsteht, erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Überlassung sofern damit eine Beeinträchtigung/Gefährdung der vom Rat der Stadt OL für ihre öffentlichen Einrichtungen aufgestellten Grundsätze verbunden ist.“.

Mit herzlichen Grüßen
Andrea Reschke
Rechtsamt, Fon -3740, Fax -3123

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Montag, 11. Februar 2019 15:32
An: Reschke, Andrea
Betreff: BDS

Remmers, Hans-Dieter

Von: Reimers, John
Gesendet: Dienstag, 12. Februar 2019 10:46
An: Remmers, Hans-Dieter
Betreff: Anrufe Glanz und Hartig
Anlagen: Anrufe Glanz und Hartig.docx

Hallo Hans-Dieter,
anbei mein „Protokoll“.

Lieben Gruß
John

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

John Reimers

Stadt Oldenburg . Kulturbüro. D-26105 Oldenburg
fon +49 (0) 441-235-3049. fax +49 (0) 441-235-2161

Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg: servicecenter@stadt-oldenburg.de oder fon: +49 (0) 441-235-4444
Anfrage an das Kulturbüro: kulturbuero@stadt-oldenburg.de
Infos & Bürgerservice unter: <http://www.oldenburg.de>
Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter <http://www.oldenburg.de/datenschutz> oder unter +49 (0) 441-235-4444



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss

Ich bekam am 01.02.2019 einen Anruf von Christoph Glanz. Er fragte, ob wir ihm die Reservierungsunterlagen für die mit Uwe Schlalos besprochenen Termine möglichst bald zusenden könnten.

Ich sagte ihm, dass wenn alles mit U. Schlalos besprochen wäre, würde ich die Unterlagen so bald wie möglich bearbeiten und ihm schicken. Nach dem Telefonat besprach ich das Gespräch mit U. Schlalos, der mir dann sagte, dass wir die Reservierungsunterlagen noch nicht bearbeiten und zusenden können, denn die Anfrage würde noch geprüft werden. Dies war mir nicht bewusst, also rief ich sofort C. Glanz zurück, und erreichte nur sein Anrufbeantworter. Darauf hinterließ ich ihm die Nachricht, dass ich voreilig gesprochen hätte, und ich könnte ihm die Unterlagen noch nicht senden, denn die Anfrage wird noch geprüft.

Am 11.02. bekam ich einen Anruf von Ulrich Hartig. Er bat darum, eine Email von ihm an ihn selbst zurückzusenden. Er meinte, er hätte aus Versehen seine gesamten Emails im Postausgang gelöscht. In der Email bestätigt U. Hartig, dass er die Termine, die er im PFL reserviert hat, an C. Glanz abgeben möchte. Die Email habe ich in unserem Eingang gefunden und an ihm zurückgesendet.

Remmers, Hans-Dieter

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Montag, 18. Februar 2019 09:07
An: Reschke, Andrea
Cc: Cordes, Christiane
Betreff: Zwischennachricht Glanz

Guten Morgen Frau Reschke,

hier mein Textvorschlag für die Zwischennachricht an Herrn Glanz mit der Bitte um kritische Durchsicht:

Sehr geehrter Herr Glanz,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres Antrags auf Zulassung der BDS Initiative Oldenburg zur Nutzung des Kulturzentrums PFL am 22.03. (Vortragssaal); 24.03. (Seminarräume 5 und 6); 27.03. (Vortragssaal) und 29.03. (Vortragssaal) vom 11.02.2019.

Da die politischen Gremien der Stadt Oldenburg am 25.02.2019 grundsätzlich über die Frage einer Zusammenarbeit der Stadt Oldenburg mit der BDS Initiative beraten werden, ist es mir in diesem besonderen Ausnahmefall leider nicht möglich, Ihren Antrag innerhalb der in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg festgelegten Frist zu bescheiden.

Im Anschluss an die Ratssitzung am 25.02.2019 werde ich Ihnen zeitnah die Entscheidung über Ihren Antrag mitteilen. Bis dahin bitte ich Sie noch um etwas Geduld.

Was meinen Sie?

Viele Grüße
Hans-Dieter Remmers

Remmers, Hans-Dieter

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Montag, 18. Februar 2019 13:12
An: 'BDSOldenburg2016@gmail.com'
Cc: PFL
Betreff: Antrag zur Nutzung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum PFL

Sehr geehrter Herr Glanz,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres Antrags vom 11.02.2019 auf Zulassung der BDS Initiative Oldenburg zur Nutzung von Räumen im städtischen Kulturzentrum PFL. Sie beantragten für den Veranstalter BDS Initiative Oldenburg Räume für die Termine am 22.03. (Vortragssaal); 24.03. (Seminarräume 5 und 6); 27.03. (Vortragssaal) und 29.03. (Vortragssaal) zu erhalten.

Derzeit steht eine Beratung der politischen Gremien der Stadt Oldenburg über die grundsätzliche Frage einer Positionierung der Stadt Oldenburg zu der BDS Initiative an. Dem kann ich insoweit nicht vorgreifen. Daher ist es mir in diesem Ausnahmefall leider nicht möglich, Ihren Antrag innerhalb der in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg als Regelfall vorgesehenen Frist zu bescheiden.

In Kürze werde ich unaufgefordert auf Ihren Antrag zurückkommen und diesen bescheiden. Bis dahin bitte ich Sie noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans-Dieter Remmers
Fachdienst Kulturbüro

Stadt Oldenburg, Amt für Kultur und Sport, D-26105 Oldenburg
fon +49(0)441-235-2164, fax +49(0)441-235-2161

Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg: servicecenter@stadt-oldenburg.de oder fon +49(0)441-235-4444
Anfrage an den Fachdienst Kulturbüro: kulturbuero@stadt-oldenburg.de
Infos & Bürgerservice unter: <http://www.oldenburg.de>
Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444

Remmers, Hans-Dieter

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 16:54
An: Cordes, Christiane; Doesch, Bernhard
Betreff: WG: Antrag zur Nutzung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum PFL

z.K.

Viele Grüße
Hans-Dieter Remmers

Von: BDS Oldenburg [<mailto:bdsoldenburg2016@gmail.com>]
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 14:04
An: Remmers, Hans-Dieter
Cc: kanzlei.abed@web.de
Betreff: Re: Antrag zur Nutzung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum PFL –

Sehr geehrter Hr. Remmers!

Ich erlaube mir auf Ihre Mail von vor 8 Tagen zurück zu kommen, da mittlerweile mehr als zwei Wochen verstrichen sind seit wir den Raumantrag gestellt haben, ohne dass der Überlassungsvertrag übermittelt wurden.

Sie verwiesen in Ihrer letzten Email auf die anstehende Positionierung der Stadt zur BDS Initiative. Zwar erscheint mir auch diese Aussage als Begründung der satzungswidrigen Verzögerung durchaus frag-würdig, dennoch verweise ich auf die gestern stattgefundene Stadtratssitzung in deren Vorfeld einstimmig vom Allgemeinen Ausschuss beschlossen wurde, dass der Anti-BDS-Antrag auf die nächste Ratssitzung verschoben wird. Spätestens damit ist er unabhängig vom Ausgang der Abstimmung, dem etwaigen Rückzug des Antrags etc. irrelevant für unseren jetzigen Raumantrag geworden.

Daher bitten wir Sie recht herzlich um die satzungsgemäße baldmögliche Überstellung des Überlassungsvertrages, spätestens aber bis zum 29.2.2019. Ich füge im CC die Adresse meines Anwalts hinzu.

Mit Dank und freundlichem Gruß,
Christoph Glanz

On Mon, Feb 18, 2019 at 1:11 PM Remmers, Hans-Dieter <Hans-Dieter.Remmers@stadt-oldenburg.de> wrote:

Sehr geehrter Herr Glanz,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres Antrags vom 11.02.2019 auf Zulassung der BDS Initiative Oldenburg zur Nutzung von Räumen im städtischen Kulturzentrum PFL. Sie beantragten für den Veranstalter BDS Initiative Oldenburg Räume für die Termine am 22.03. (Vortragssaal); 24.03. (Seminarräume 5 und 6); 27.03. (Vortragssaal) und 29.03. (Vortragssaal) zu erhalten.

Derzeit steht eine Beratung der politischen Gremien der Stadt Oldenburg über die grundsätzliche Frage einer Positionierung der Stadt Oldenburg zu der BDS Initiative an. Dem kann ich insoweit nicht vorgreifen. Daher ist es mir in diesem Ausnahmefall leider nicht möglich, Ihren Antrag innerhalb der in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg als Regelfall vorgesehenen Frist zu bescheiden.

In Kürze werde ich unaufgefordert auf Ihren Antrag zurückkommen und diesen bescheiden. Bis dahin bitte ich Sie noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hans-Dieter Remmers

Fachdienst Kulturbüro

Stadt Oldenburg. Amt für Kultur und Sport. D-26105 Oldenburg

fon +49(0)441-235-2164. fax +49(0)441-235-2161

Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg: servicecenter@stadt-oldenburg.de oder fon +49(0)441-235-4444

Anfrage an den Fachdienst Kulturbüro: kulturbuero@stadt-oldenburg.de

Infos & Bürgerservice unter: <http://www.oldenburg.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444

Remmers, Hans-Dieter

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 10:32
An: Doesch, Bernhard
Betreff: AW: Resolution?
Anlagen: OB_Entscheidung_weiteres Vorgehen_BDS Antrag_PFL_März 2019.docx

Hallo Herr Dösch,

mögen Sie mal kurz auf meinen anliegenden Textentwurf schauen, ob ich Ihre Argumentation dort korrekt übernommen habe?

Viele Grüße
Hans-Dieter Remmers

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Doesch, Bernhard
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 10:53
An: Cordes, Christiane; Reschke, Andrea
Cc: Remmers, Hans-Dieter; Meyn, Silke
Betreff: AW: Resolution?

Moin, moin, zusammen,

nachfolgend meine ersten Überlegungen:

- Genehmigung:

widersprüche Verwaltungsantrag auf Resolution und stünde im Widerspruch zur "FDGO"-Argumentation

- Ablehnung:

(nur der beiden Anträge auf Veranstaltungen vor dem 25.03. oder aller ?), Analyse der Inhalte aller beantragten Veranstaltungen mit Blick auf satzungsrechtlichen personalen Bezug der "FDGO"-Argumentation, Möglichkeit der ausreichend vorbereiteten bescheidmäßigen Fixierung der "FDGO"-Argumentation (muss aber ohnehin auch in Vorbereitung der Abwehr eines Eilantrages beim Warten -s.u.- erfolgen), Fokussierung auf "FDGO"-Argumentation (ohne Eröffnung alternativer Ablehnungsargumentation, s.u.), Schwächung eines Resolutionsgewichtes ("war doch vorgezeichnet/überflüssig")

- Warten:

Bekräftigung des Resolutionsgewichtes ("FDGO"-Argumentation auf "starker Basis"), Kommt Resolution überhaupt ? Wenn nein, was dann ?

Möglichkeit einer Verbesserung der Ablehnungsposition (mit Blick auf etwaige Schwächen der "FDGO"-Argumentation) bei gleichzeitiger Initiative zu einer Satzungsänderung mit den beiden Zielen:

a) Ergänzung des bisherigen personalen Anknüpfungspunktes ("Personen, die nicht einstehen") der "FDGO"-Argumentation um einen themenbezogenen (etwa "über Inhalte, mit denen Ziele verfolgt werden, die sich gegen FDGO richten")

b) Ergänzung um Öffnungsklausel in Satzung für widmungszweck einschränkende Ratsbeschlüsse (à la München, wo offenbar keine Satzung besteht)

Die Initiative zu einer solchen Satzungsänderung wird von Frau Meyn zur Zeit als erst im Falle eines Prozessverlustes gebotene Maßnahme angesehen.

Entscheidungsherbeiführung in nächster DEKO ?

In Erwartung Ihrer/Deiner Einschätzungen

mit freundlichem Gruß
Bernhard Dösch
Rechtsamt Fon -2520 Fax -3123

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Cordes, Christiane
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 10:18
An: Reschke, Andrea; Doesch, Bernhard
Cc: Remmers, Hans-Dieter
Betreff: AW: Resolution?

Hallo zusammen,
ich habe gerade mit Frau Cyranik telefoniert. Der Top ist schon im AAA abgesetzt und auf den nächsten Termin AAA, VA, Rat vertagt worden. (das ist der 25.3.) Die Terminabfragen beziehen sich bekanntlich auf den 22.3.;23.3.;27.3; 29.3. Frau Cyranik hat deshalb um eine Einschätzung des Amtes 22 gebeten, wie in der Zwischenzeit mit den Reservierungen am besten verfahren werden sollte - ablehnen, genehmigen oder Entscheidung zeitlich vertagen, bis der Rat wieder getagt hat.
Beste Grüße CC

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reschke, Andrea
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 08:37
An: Cordes, Christiane; Doesch, Bernhard
Betreff: Resolution?

Guten Morgen liebe Christiane und lieber Bernhard,

bei überschlägigem Lesen der NWZ habe ich keinen Bericht zu der Resolution gefunden. Was ist gestern im VA/Rat als Diskussion/ mit der Vorlage geschehen? Wurde die Resolution beschlossen? Oder vertagt? Wenn letzteres, wie geht es weiter?

Neugierig schickt herzliche Grüße
Andrea

Neugierig

Von meinem iPhone gesendet

Antrag der BDS-Initiative Oldenburg auf Raumüberlassung im Kulturzentrum PFL

Nachdem der Rat der Stadt Oldenburg die Entscheidung über die von der Verwaltung vorgelegte Resolution zur BDS-Kampagne vertagt hat, stellt sich die Frage, wie mit dem vorliegenden Antrag der BDS-Initiative Oldenburg auf Raumüberlassung im PFL umzugehen ist. Mit Mail vom 26.02. hat Herr Christoph Glanz eine zeitnahe Entscheidung angemahnt und eine Frist bis zum morgigen Freitag gesetzt. Auf seine telefonische Nachfrage am 27.02. wurde Herrn Glanz erklärt, dass die Frage der Überlassung noch verwaltungsintern beraten werden müsse, da zu klären sei, was die Vertagung des Resolutionsbeschlusses für das weitere Verfahren bedeute.

Das Rechtsamt hat am 26.02. drei Möglichkeiten aufgezeigt:

Die erste Möglichkeit einer Zulassung der Initiative ist angesichts der Vorlage der Resolution durch die Verwaltung nur theoretischer Natur, da sie der Rechtsauffassung der Verwaltung widersprechen würde.

Es bleiben somit zwei Optionen, bei denen allerdings zu erwarten ist, dass in beiden Fällen eine einstweilige Anordnung durch die BDS-Initiative Oldenburg beim Verwaltungsgericht beantragt werden wird.

Option 1 besteht darin, abzuwarten und nicht auf die Anfragen der Initiative zu reagieren; also keine Entscheidung in der Sache zu treffen. Dies würde der eingebrachten Resolution ein größeres politisches Gewicht verleihen, da die Verwaltung ohne den Ratsbeschluss nicht selber tätig würde.

Option 2 besteht darin, den Antrag abzulehnen und diese Ablehnung umfassend mit Bezug auf die Argumentation aus der Resolution zu begründen. Insbesondere die Frage des in der städtischen Raumnutzungssatzung formulierten Einstehens für die freiheitlich-demokratische Grundordnung müsste dann dargelegt werden. Diese Option würde allerdings dazu führen, dass die Resolution mehr oder weniger nur noch deklamatorischen Charakter hätte, da die Verwaltung auch ohne die Positionierung des Rates entschieden hätte.

Das Rechtsamt sieht beide Optionen aus rechtlicher Sicht als gleichrangig an.

Es handelt sich somit um eine politische Entscheidung, welche der beiden Optionen - unter der Voraussetzung, dass eine Zulassung nicht erfolgen soll - weiter verfolgt werden soll. Hierzu wird um Entscheidung gebeten.

R e m m e r s

Option 1 - Abwarten

Option 2 - Ablehnungsbescheid

Krogmann

Remmers, Hans-Dieter

Von: Doesch, Bernhard
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 10:50
An: Remmers, Hans-Dieter
Cc: Reschke, Andrea
Betreff: AW: Resolution?
Anlagen: OB_Entscheidung_weiteres Vorgehen_BDS Antrag_PFL_März 2019.docx

Moin, Herr Remmers,

eingefügte Modifikationen (rot) möchte ich empfehlen .

Mit freundlichem Gruß
Bernhard Dösch
Rechtsamt Fon -2520 Fax -3123

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 10:32
An: Doesch, Bernhard
Betreff: AW: Resolution?

Hallo Herr Dösch,

mögen Sie mal kurz auf meinen anliegenden Textentwurf schauen, ob ich Ihre Argumentation dort korrekt übernommen habe?

Viele Grüße
Hans-Dieter Remmers

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Doesch, Bernhard
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 10:53
An: Cordes, Christiane; Reschke, Andrea
Cc: Remmers, Hans-Dieter; Meyn, Silke
Betreff: AW: Resolution?

Moin, moin, zusammen,

nachfolgend meine ersten Überlegungen:

- Genehmigung:

widersprüche Verwaltungsantrag auf Resolution und stünde im Widerspruch zur "FDGO"-Argumentation

- Ablehnung:

(nur der beiden Anträge auf Veranstaltungen vor dem 25.03. oder aller ?), Analyse der Inhalte aller beantragten Veranstaltungen mit Blick auf satzungsrechtlichen personalen Bezug der "FDGO"-Argumentation, Möglichkeit der ausreichend vorbereiteten bescheidmäßigen Fixierung der "FDGO"-Argumentation (muss aber ohnehin auch in Vorbereitung der Abwehr eines Eilantrages beim Warten -s.u.- erfolgen), Fokussierung auf "FDGO"-Argumentation (ohne Eröffnung alternativer Ablehnungsargumentation, s.u.), Schwächung eines Resolutionsgewichtes ("war doch vorgezeichnet/überflüssig")

- Warten:

Bekräftigung des Resolutionsgewichtes ("FDGO"-Argumentation auf "starker Basis"), Kommt Resolution überhaupt ?
Wenn nein, was dann ?

Möglichkeit einer Verbesserung der Ablehnungsposition (mit Blick auf etwaige Schwächen der "FDGO"-Argumentation) bei gleichzeitiger Initiative zu einer Satzungsänderung mit den beiden Zielen:

a) Ergänzung des bisherigen personalen Anknüpfungspunktes ("Personen, die nicht eintreten") der "FDGO"-Argumentation um einen themenbezogenen (etwa "über Inhalte, mit denen Ziele verfolgt werden, die sich gegen FDGO richten")

b) Ergänzung um Öffnungsklausel in Satzung für widmungszweckeinschränkende Ratsbeschlüsse (à la München, wo offenbar keine Satzung besteht)

Die Initiative zu einer solchen Satzungsänderung wird von Frau Meyn zur Zeit als erst im Falle eines Prozessverlustes gebotene Maßnahme angesehen.

Entscheidungsherbeiführung in nächster DEKO ?

In Erwartung Ihrer/Deiner Einschätzungen

mit freundlichem Gruß
Bernhard Dösch
Rechtsamt Fon -2520 Fax -3123

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Cordes, Christiane
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 10:18
An: Reschke, Andrea; Doesch, Bernhard
Cc: Rémers, Hans-Dieter
Betreff: AW: Resolution?

Hallo zusammen,
ich habe gerade mit Frau Cyranik telefoniert. Der Top ist schon im AAA abgesetzt und auf den nächsten Termin AAA, VA, Rat vertagt worden. (das ist der 25.3.) Die Terminabfragen beziehen sich bekanntlich auf den 22.3.;23.3.;27.3; 29.3. Frau Cyranik hat deshalb um eine Einschätzung des Amtes 22 gebeten, wie in der Zwischenzeit mit den Reservierungen am besten verfahren werden sollte - ablehnen, genehmigen oder Entscheidung zeitlich vertagen, bis der Rat wieder getagt hat.
Beste Grüße CC

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reschke, Andrea
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 08:37
An: Cordes, Christiane; Doesch, Bernhard
Betreff: Resolution?

Guten Morgen liebe Christiane und lieber Bernhard,

bei überschlägigem Lesen der NWZ habe ich keinen Bericht zu der Resolution gefunden. Was ist gestern im VA/Rat als Diskussion/ mit der Vorlage geschehen? Wurde die Resolution beschlossen? Oder vertagt? Wenn letzteres, wie geht es weiter?

Neugierig schickt herzliche Grüße
Andrea

Neugierig

Von meinem iPhone gesendet

Antrag der BDS-Initiative Oldenburg auf Raumüberlassung im Kulturzentrum PFL

Nachdem der Rat der Stadt Oldenburg die Entscheidung über die von der Verwaltung vorgelegte Resolution zur BDS-Kampagne vertagt hat, stellt sich die Frage, wie mit dem vorliegenden Antrag der BDS-Initiative Oldenburg auf Raumüberlassung im PFL umzugehen ist. Mit Mail vom 26.02. hat Herr Christoph Glanz eine zeitnahe Entscheidung angemahnt und eine Frist bis zum morgigen Freitag gesetzt. Auf seine telefonische Nachfrage am 27.02. wurde Herrn Glanz erklärt, dass die Frage der Überlassung noch verwaltungsintern beraten werden müsse, da zu klären sei, was die Vertagung des Resolutionsbeschlusses für das weitere Verfahren bedeute.

Das Rechtsamt hat am 26.02. drei Möglichkeiten aufgezeigt:

Die erste Möglichkeit einer Zulassung der Initiative ist angesichts der Vorlage der Resolution durch die Verwaltung nur theoretischer Natur, da sie der Rechtsauffassung der Verwaltung widersprechen würde.

Es bleiben somit zwei Optionen, bei denen allerdings zu erwarten ist, dass in beiden Fällen eine einstweilige Anordnung durch die BDS-Initiative Oldenburg beim Verwaltungsgericht beantragt werden wird. Bei deren Abwehr wird die Verwaltung umfangreich auf den Ausschlussgrund fehlenden Einstehens für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (wegen Antisemitismus) einzugehen haben.

Option 1 besteht darin, abzuwarten und nicht auf die Anfragen der Initiative zu reagieren, also keine unmittelbare Ablehnungsentscheidung in der Sache zu treffen. Dies würde der eingebrachten Resolution ein größeres politisches Gewicht verleihen, da die Verwaltung ohne den Ratsbeschluss (über die Eilantragsabwehr hinaus) nicht selber tätig würde.

Option 2 besteht darin, den Antrag abzulehnen und diese Ablehnung umfassend mit Bezug auf die Argumentation aus der Resolution zu begründen. Insbesondere der Mangel des in der städtischen Raumnutzungssatzung formulierten Einstehens für die freiheitlich-demokratische Grundordnung muss dann dargelegt werden. Diese Option würde allerdings dazu führen, dass die Resolution mehr oder weniger nur noch deklamatorischen Charakter hätte, da die Verwaltung auch ohne die Positionierung des Rates entschieden hätte.

Das Rechtsamt sieht beide Optionen aus rechtlicher Sicht als gleichrangig an.

Es handelt sich somit um eine politische Entscheidung, welche der beiden Optionen - unter der Voraussetzung, dass eine Zulassung nicht erfolgen soll - weiter verfolgt werden soll. Hierzu wird um Entscheidung gebeten.

R e m m e r s

Option 1 - Abwarten

Option 2 – Ablehnungsbescheid

Krogmann

Remmers, Hans-Dieter

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 11:05
An: Cordes, Christiane
Betreff: BDS
Anlagen: OB_Entscheidung_weiteres Vorgehen_BDS Antrag_PFL_März 2019.docx

Hällo Christiane,

hier mein Vermerk für eine Entscheidung durch den OB zum weiteren Vorgehen in Sachen BDS im PFL. Ich habe ihn bereits mit Herrn Dösch abgestimmt.

Gruß
Hadeh

Antrag der BDS-Initiative Oldenburg auf Raumüberlassung im Kulturzentrum PFL

Nachdem der Rat der Stadt Oldenburg die Entscheidung über die von der Verwaltung vorgelegte Resolution zur BDS-Kampagne vertagt hat, stellt sich die Frage, wie mit dem vorliegenden Antrag der BDS-Initiative Oldenburg auf Raumüberlassung im PFL umzugehen ist. Mit Mail vom 26.02. hat Herr Christoph Glanz eine zeitnahe Entscheidung angemahnt und eine Frist bis zum morgigen Freitag gesetzt. Auf seine telefonische Nachfrage am 27.02. wurde Herrn Glanz erklärt, dass die Frage der Überlassung noch verwaltungsintern beraten werden müsse, da zu klären sei, was die Vertagung des Resolutionsbeschlusses für das weitere Verfahren bedeute.

Das Rechtsamt hat am 26.02. drei Möglichkeiten aufgezeigt:

Die erste Möglichkeit einer Zulassung der Initiative ist angesichts der Vorlage der Resolution durch die Verwaltung nur theoretischer Natur, da sie der Rechtsauffassung der Verwaltung widersprechen würde.

Es bleiben somit zwei Optionen, bei denen allerdings zu erwarten ist, dass in beiden Fällen eine einstweilige Anordnung durch die BDS-Initiative Oldenburg beim Verwaltungsgericht beantragt werden wird. Bei deren Abwehr wird die Verwaltung umfangreich auf den Ausschlussgrund fehlenden Einstehens für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (wegen Antisemitismus) einzugehen haben.

Option 1 besteht darin, abzuwarten und nicht auf die Anfragen der Initiative zu reagieren; also keine unmittelbare Ablehnungsentscheidung in der Sache zu treffen. Dies würde der eingebrachten Resolution ein größeres politisches Gewicht verleihen, da die Verwaltung ohne den Ratsbeschluss (über die Eilantragsabwehr hinaus) nicht selber tätig würde.

Option 2 besteht darin, den Antrag abzulehnen und diese Ablehnung umfassend mit Bezug auf die Argumentation aus der Resolution zu begründen. Insbesondere der Mangel des in der städtischen Raumnutzungssatzung formulierten Einstehens für die freiheitlich-demokratische Grundordnung muss dann dargelegt werden. Diese Option würde allerdings dazu führen, dass die Resolution mehr oder weniger nur noch deklamatorischen Charakter hätte, da die Verwaltung auch ohne die Positionierung des Rates entschieden hätte.

Das Rechtsamt sieht beide Optionen aus rechtlicher Sicht als gleichrangig an.

Es handelt sich somit um eine politische Entscheidung, welche der beiden Optionen - unter der Voraussetzung, dass eine Zulassung nicht erfolgen soll - weiter verfolgt werden soll. Hierzu wird um Entscheidung gebeten.

R e m m e r s

Option 1 - Abwarten

Option 2 – Ablehnungsbescheid

Krogmann

Remmers, Hans-Dieter

Von: Cordes, Christiane
Gesendet: Freitag, 1. März 2019 16:14
An: Remmers, Hans-Dieter
Betreff: WG: BDS
Anlagen: Vorgehen BDS-Antrag.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Zur Info. C

Von: Buero-Oberbuergemeister
Gesendet: Freitag, 1. März 2019 14:10
An: Cordes, Christiane
Cc: Kultur; Remmers, Hans-Dieter; Recht; Hinrichs, Frank
Betreff: AW: BDS
Wichtigkeit: Hoch

Hallo Frau Cordes,

als Anhang kommt die Entscheidung von Herrn Krogmann zu Ihrer Anfrage von gestern.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Niels Heinemann
Büro des Oberbürgermeisters

Stadt Oldenburg. Büro des Oberbürgermeisters. D-26105 Oldenburg
fon +49(0)441-235-2705. fax +49(0)441-235-3466

Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg: servicecenter@stadt-oldenburg.de oder fon +49(0)441 235-4444

Anfrage an das Büro des Oberbürgermeisters: buero-oberbuergemeister@stadt-oldenburg.de
Infos & Bürgerservice unter: <http://www.oldenburg.de>;

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder fon +49(0)441 235-4444

Von: Cordes, Christiane
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 12:04
An: Bubenzer, Nicole
Cc: Oberbuergemeister; Kultur; Remmers, Hans-Dieter
Betreff: WG: BDS

Liebe Nicole,
hier der Vorgang, den ich gerade als Fax geschickt habe – noch einmal elektronisch. VG C

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 11:05

An: Cordes, Christiane

Betreff: BDS

Hallo Christiane,

hier mein Vermerk für eine Entscheidung durch den OB zum weiteren Vorgehen in Sachen BDS im PFL. Ich habe ihn bereits mit Herrn Dösch abgestimmt.

Gruß
Hadeh

Oberbuergemeister

Eilt!

Von: Cordes, Christiane
Gesendet: Büro des Oberbürgermeisters Donnerstag, 28. Februar 2019 12:04
An: Bubenzer, Nicole
Cc: Oberbuergemeister, Kultur, Remmers, Hans-Dieter
Betreff: WG: BDS
Anlagen: OB_Entscheidung_weiteres Vorgehen_BDS Antrag_PFL_März 2019.docx

Büro des Oberbürgermeisters	
28. FEB. 2019	
110101-1	021 22,2

- Entscheidung zum abgestimmten Vordrag evl. 113417

Liebe Nicole,
hier der Vorgang, den ich gerade als Fax geschickt habe – noch einmal elektronisch. VG C

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 11:05
An: Cordes, Christiane
Betreff: BDS

Hallo Christiane,
hier mein Vermerk für eine Entscheidung durch den OB zum weiteren Vorgehen in Sachen BDS im PFL. Ich habe ihn bereits mit Herrn Dösch abgestimmt.

Gruß
Hadeh

Antrag der BDS-Initiative Oldenburg auf Raumüberlassung im Kulturzentrum PFL

Nachdem der Rat der Stadt Oldenburg die Entscheidung über die von der Verwaltung vorgelegte Resolution zur BDS-Kampagne vertagt hat, stellt sich die Frage, wie mit dem vorliegenden Antrag der BDS-Initiative Oldenburg auf Raumüberlassung im PFL umzugehen ist. Mit Mail vom 26.02. hat Herr Christoph Glanz eine zeitnahe Entscheidung angemahnt und eine Frist bis zum morgigen Freitag gesetzt. Auf seine telefonische Nachfrage am 27.02. würde Herr Glanz erklärt, dass die Frage der Überlassung noch verwaltungsintern beraten werden müsse, da zu klären sei, was die Vertagung des Resolutionsbeschlusses für das weitere Verfahren bedeute.

Das Rechtsamt hat am 26.02. drei Möglichkeiten aufgezeigt:

Die erste Möglichkeit einer Zulassung der Initiative ist angesichts der Vorlage der Resolution durch die Verwaltung nur theoretischer Natur, da sie der Rechtsauffassung der Verwaltung widersprechen würde.

Es bleiben somit zwei Optionen, bei denen allerdings zu erwarten ist, dass in beiden Fällen eine einstweilige Anordnung durch die BDS-Initiative Oldenburg beim Verwaltungsgericht beantragt werden wird. Bei deren Abwehr wird die Verwaltung umfangreich auf den Ausschlussgrund fehlenden Einstehens für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (wegen Antisemitismus) einzugehen haben.

Option 1 besteht darin, abzuwarten und nicht auf die Anfragen der Initiative zu reagieren; also keine unmittelbare Ablehnungsentscheidung in der Sache zu treffen. Dies würde der eingebrachten Resolution ein größeres politisches Gewicht verleihen, da die Verwaltung ohne den Ratsbeschluss (über die Eilantragsabwehr hinaus) nicht selber tätig würde.

Option 2 besteht darin, den Antrag abzulehnen und diese Ablehnung umfassend mit Bezug auf die Argumentation aus der Resolution zu begründen. Insbesondere der Mangel des in der städtischen Raumnutzungssatzung formulierten Einstehens für die freiheitlich-demokratische Grundordnung muss dann dargelegt werden. Diese Option würde allerdings dazu führen, dass die Resolution mehr oder weniger nur noch deklamatorischen Charakter hätte, da die Verwaltung auch ohne die Positionierung des Rates entschieden hätte.

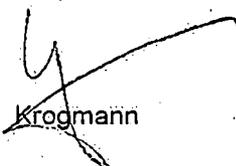
Das Rechtsamt sieht beide Optionen aus rechtlicher Sicht als gleichrangig an.

Es handelt sich somit um eine politische Entscheidung, welche der beiden Optionen - unter der Voraussetzung, dass eine Zulassung nicht erfolgen soll - weiter verfolgt werden soll. Hierzu wird um Entscheidung gebeten.

R e m m e r s

Option 1 - Abwarten

Option 2 - Ablehnungsbescheid


Krogmann

Remmers, Hans-Dieter

Von: Remmers, Hans-Dieter
Gesendet: Dienstag, 5. März 2019 14:27
An: 'Oberbürgermeister'; Büro-Oberbürgermeister
Cc: Cordes, Christiane; Recht; Doesch, Bernhard
Betreff: Nutzungsantrag BDS

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Krogmann,

heute rief gegen 12.20 Uhr Herr Christoph Glanz von der BDS-Initiative Oldenburg an und erkundigte sich, ob bereits eine Entscheidung hinsichtlich des Antrags der BDS-Initiative Oldenburg auf Nutzung von Räumen im Kulturzentrum PFL im März 2019 gefallen sei.

Herrn Glanz wurde mitgeteilt, dass zum jetzigen Zeitpunkt weder positiv noch negativ über diesen Antrag entschieden werden könne.

Daraufhin erklärte Herr Glanz, dass er dann wohl die Angelegenheit seinem Rechtsanwalt übergeben müsse, um die Sache gerichtlich klären zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans-Dieter Remmers
Fachdienst Kulturbüro

Stadt Oldenburg, Amt für Kultur und Sport, D-26105 Oldenburg
fon +49(0)441-235-2164, fax +49(0)441-235-2161

Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg: servicecenter@stadt-oldenburg.de oder fon +49(0)441-235-4444
Anfrage an den Fachdienst Kulturbüro: kulturbuero@stadt-oldenburg.de
Infos & Bürgerservice unter: <http://www.oldenburg.de>
Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444



19.02.2019

Amt für Kultur und Sport	Vorlagen-Nr: 19/0145	öffentlich
Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung ("boycott, divestment and sanctions")		
Beratungsfolge:		
Ausschuss für Allgemeine Angelegenheiten	am: 25.02.2019	Zu TOP:
Verwaltungsausschuss	am: 25.02.2019	Zu TOP:
Rat	am: 25.02.2019	Zu TOP:

Das Verwaltungsgericht München hat in einem Ende 2018 veröffentlichten Urteil (VG München, Urteil v. 12.12.2018 – M 7 K 18.3672) entschieden, dass die Stadt München für Veranstaltungen keine städtischen Räume mehr zur Verfügung stellen muss, sofern zu befürchten sei, dass bei diesen antisemitische Inhalte und Ansichten diskutiert werden. Wie in Oldenburg, wurde auch in München insbesondere um die Raumvergabe an die BDS gestritten. Die Stadt München hat mit einer vom Rat beschlossenen „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ eine Grundlage für das künftige Verwaltungshandeln geschaffen.

Der hier angestrebte Beschluss dient dazu, durch den Rat in Bezug auf die BDS Kampagne eine sachliche Konkretisierung des Widmungszweckes für die Überlassung städtischer Räume herbeizuführen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Oldenburg (Oldb) bekennt sich vorbehaltlos zu ihrer historischen Verantwortung aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Sie steht im Einklang mit den Grundpfeilern der deutschen Außenpolitik solidarisch zu Israel und bekennt sich uneingeschränkt zu Israels Recht auf Existenz und Selbstverteidigung. Gerade wegen ihrer besonderen Verantwortung aus ihrer Stadtgeschichte verurteilt die Stadt Oldenburg (Oldb) ganz entschieden alle Formen von offenem und verdecktem Antisemitismus und alle Formen religiöser oder politisch motivierter Gewalt und Diskriminierung. Darüber hinaus lehnt sie jegliche Inhalte und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab. Das Handeln der Stadt Oldenburg (Oldb) und ihrer Organisationseinheiten sowie der städtischen Gesellschaften orientiert sich strikt an diesen Grundsätzen.
2. Die Stadt Oldenburg (Oldb) übernimmt die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ in ihr Verwaltungshandeln.
3. Für Raumvergaben sowie Vermietungen wird festgelegt, dass Organisationen und Personen, die Veranstaltungen in städtischen Einrichtungen durchführen wollen,

welche sich mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben, von der Raumüberlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten ausgeschlossen werden, da diese Kampagne nach der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ als antisemitisch angesehen wird.

4. Organisationen und Personen, die sich in der Vergangenheit positiv zur BDS-Kampagne geäußert haben oder diese unterstützen, können nur dann durch die Überlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen unterstützt werden, wenn sich diese nicht mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen bzw. diese unterstützen, sie verfolgen oder dafür werben.
5. Der Rat weist die von ihm in die städtischen Gesellschaften entsandten Vertreterinnen und Vertreter an, sich entsprechend den Beschlussziffern 2 bis 4 in den zuständigen Gremien für die beschriebenen Ziele einzusetzen und zukünftig so zu verfahren.

Begründung:

Auch in Oldenburg sind verstärkt Aktivitäten der BDS-Kampagne festzustellen, die insbesondere auf die Nutzung städtischer Räumlichkeiten abzielen. Aktuell liegt ein Antrag auf Zulassung zur Nutzung von Räumen im Kulturzentrum PFL für vier Veranstaltungen der BDS-Initiative Oldenburg im März 2019 vor. Hier gilt es deshalb eindeutig Stellung zu beziehen, dass die Stadt Oldenburg (Oldb) ihre Solidarität mit dem Staat Israel bekundet, Antisemitismus auf das Schärfste verurteilt und sich als Folge gegen die als antisemitisch zu bewertende Kampagne „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS) stellt. Dazu soll die Vergabe von städtischen Räumlichkeiten an Personen und Organisationen ausgeschlossen werden, die die Ziele der BDS-Kampagne verfolgen, für diese werben oder sie unterstützen.

Aus ihrer Geschichte steht die Stadt Oldenburg in einer besonderen Verantwortung zum Staat Israel. In Oldenburg hatte die NSDAP bereits bei den Landtagswahlen 1928 mit 8 % der Stimmen ein weit über dem Reichsdurchschnitt liegendes Ergebnis erzielt. Schon 1930 stellten die Nationalsozialisten die stärkste Fraktion im Stadtrat. Bei den Landtagswahlen vom 29. Mai 1932 verfehlte die NSDAP zwar mit 47 % knapp die absolute Mehrheit der Stimmen, errang mit diesem Ergebnis jedoch 24 von insgesamt 46 Sitzen im Oldenburgischen Landtag.

Am 16. Juni wurde der Leiter des NSDAP-Gaues Weser-Ems, der aus der Stadt Oldenburg stammende Carl Röver, zum Ministerpräsidenten des Landes Oldenburg gewählt. Erstmals im Deutschen Reich konnten die Nationalsozialisten damit allein regieren.

Früher als in anderen Teilen des Reiches begann damit auch die gewaltsame Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen. Insbesondere gegenüber den 300 in der Stadt lebenden Juden wurden bereits unmittelbar nach der Regierungsübernahme durch die Nationalsozialisten erste staatliche Zwangsmaßnahmen eingeleitet.

Über den Boykott von Geschäften jüdischer Kaufleute hinaus kulminierte die systematische Ausgrenzung und Unterdrückung schließlich wie im gesamten Reichsgebiet auch in den Novemberpogromen 1938: In der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 wurde die Synagoge an der Peterstraße in Brand gesetzt. Alle erwachsenen jüdischen Männer aus Oldenburg wurden verhaftet und schließlich vom Pferdemarkt an der zerstörten Synagoge vorbei zum Gerichtsgefängnis getrieben. Von dort aus wurden sie ins KZ Sachsenhausen transportiert.

Gerade dieses antisemitische Ereignis steht seit den 1980er Jahren im Zentrum des städtischen Gedenkens und Mahnens an den nationalsozialistischen Terror im Oldenburg der Jahre 1932 bis 1945. In vorbildhafter, mittlerweile über die Stadtgrenzen hinaus wahrgenommener Weise erinnert z.B. der turnusmäßig am 10. November durchgeführte Erinnerungsgang an die Verhaftung und anschließende Deportation der männlichen jüdischen Bürger Oldenburgs.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) bekennt sich deshalb vorbehaltlos zu ihrer historischen Verantwortung aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und wendet sich entschieden gegen jede Form des Antisemitismus

Im Jahr 2004 entwickelte die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia, EUMC), die Vorgängerorganisation der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA), gemeinsam mit zahlreichen Nichtregierungsorganisationen eine „Arbeitsdefinition Antisemitismus“. Diese Arbeitsdefinition ist fachlich anerkannt und dient seither auch Gerichten – beispielsweise dem Landgericht München I und dem Oberlandesgericht München – als Grundlage für die Bewertung von Äußerungen als antisemitisch. (Vgl. Urteil des Landgerichts München I vom 10.12.2014, Az.: 25 O 14197/14, der Verwendung der Definition hat sich auch das OLG München in der Berufungsinstanz angeschlossen, siehe OLG München, Beschluss vom 28.07.2015, AZ 18 U 169/15) Diese Definition dient auch dem europäischen Parlament, dem Unabhängigen Expertenkreis Antisemitismus des Deutschen Bundestages sowie der Bundesregierung als Arbeitsgrundlage. Die Einzelheiten der Definition sind der Ausarbeitung der Stadt München in der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) folgt der Empfehlung der Bundesregierung und des Europäischen Parlaments und legt die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ ihrem Verwaltungshandeln – insbesondere im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – zugrunde. Die städtischen Organisationseinheiten werden angewiesen, bei ihrer Tätigkeit entsprechend zu verfahren. Der Oberbürgermeister wird sich auch bei Gesellschaften ohne städtische Mehrheitsbeteiligung in den zuständigen Gremien dafür einzusetzen, dass diese ebenso verfahren.

Bei der Kampagne „Boycott, Divestment, Sanctions“ (BDS) handelt es sich nach Auskunft der Bundesregierung um ein im Jahr 2005 von verschiedenen palästinensischen Nichtregierungs-Organisationen gegründetes internationales Bündnis. Die BDS-Kampagne will durch einen umfassenden Boykott Israels, israelischer Staatsbürger und Unternehmen Druck auf Israel erreichen, um ihre politischen Ziele durchzusetzen.

Der BDS-Gründungsaufruf vom 09.07.2005 fordert einen generellen Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen gegen Israel. Die Kampagne richtet sich gegen die Existenz Israels als jüdischer Nationalstaat. Sie lehnt entgegen jahrzehntelanger Bemühungen auf internationaler Ebene einen Frieden im Rahmen einer Zweistaatenlösung, basierend auf Kooperation und gegenseitiger Anerkennung, ab.

Die BDS-Kampagne wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) in Anwendung der in der Ausarbeitung der Stadt München in der Anlage 1 beschriebenen „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ als antisemitisch eingeordnet. In den offiziellen Verlautbarungen der BDS-Kampagne sowie in entsprechenden Äußerungen der Initiatoren finden sich gleich in mehrfacher Hinsicht Inhalte, Forderungen und Formulierungen, die demnach als antisemitisch zu bewerten sind. BDS-Kampagnen werden zudem unter dem Vorwand, den Kauf israelischer Waren

unterbinden zu wollen, als Plattform für antisemitische Haltungen genutzt (Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, Bundestagsdrucksache 18/11970, S. 134). Die Anlage 2 enthält eine detaillierte Analyse der Stadt München zu dieser Frage.

Wie dieser Ausarbeitung zu entnehmen ist, sind – auf der definitorischen Grundlage der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ – zentrale Forderungen, Inhalte und Äußerungen aus offiziellen Publikationen bzw. von Gründern und herausgehobenen Vertretern der Kampagne als eindeutig antisemitisch zu bewerten. Die Zielsetzungen der BDS-Kampagne sind aus Sicht der Verwaltung nicht mit einer demokratischen, respektvollen und offenen Stadtgesellschaft vereinbar.

Darüber hinaus steht eine Boykott-Kampagne, die einseitige Schuldzuweisungen vornimmt, aus Sicht der Stadt Oldenburg (Oldb) einem dialogischen und konstruktiven Friedensprozess zwischen Israel und den Palästinensern diametral entgegen.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) ist in der Vergangenheit schon mehrfach gegen Veranstaltungen der BDS-Initiative Oldenburg oder sie unterstützender Veranstalter eingeschritten bzw. hat sie in städtischen Räumen nicht zugelassen, bei denen die öffentlichen Ankündigungen Formulierungen enthielten, die es zumindest sehr wahrscheinlich erscheinen ließen, dass es zu antisemitischen Äußerungen kommen würde.

Städtische Räume sind bei entsprechender Widmung öffentliche Einrichtungen nach § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Aber bei Veranstaltungen, bei denen antisemitische Inhalte oder antisemitische Bestrebungen zu befürchten sind, sieht sich die Stadt Oldenburg (Oldb) in der Pflicht, dafür keine Räume zur Verfügung zu stellen.

Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus dem Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht stellte Anfang 2017 explizit fest, dass antisemitische Konzepte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen (BVerfG, Urteil vom 17.01.2017, Aktenzeichen 2 BvB 1/13, Rn. 541). Das gilt auch für Veranstaltungen im Kontext der BDS-Kampagne. Die BDS-Kampagne ist, wie von der Stadt München in der Anlage 2 ausgeführt, als antisemitisch zu bewerten und verstößt damit gegen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung. Folglich darf die Stadt Oldenburg (Oldb) nach Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 GG keine antisemitischen Veranstaltungen aller Art mit Leistungen, wie diese z.B. Raumvergaben darstellen, unterstützen.

Aus dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG ergibt sich kein Anspruch auf Überlassung öffentlicher Räume. Art. 5 Abs. 1 GG gewährt die Freiheit, sich eine Meinung zu bilden, eine Meinung zu haben und eine Meinung zu äußern. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst zwar auch die sogenannten Hassreden und andere Formen unter Umständen menschenverachtender Meinungsäußerungen.¹ In der Funktion als Abwehrrecht sichert das Grundrecht der Meinungsfreiheit in Art 5 Abs. 1 GG die Freiheitsphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt. Mit diesem Beschluss wird nicht in das Grundrecht eingegriffen. Ein Eingriff ist begrifflich gegeben, wenn die Beeinträchtigung in einer generellen oder individuellen Regelung besteht, die unmittelbar und gezielt durch ein vom Staat verfügbares Ge- oder Verbot zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt.² Dieser Beschlussvorschlag wendet sich nicht gegen eine bestimmte Meinung im Zusammenhang mit der BDS-Kampagne und verbietet diese ausdrücklich nicht. Ziel dieses Beschlussvorschlags ist insofern allein, den gemeinsamen politischen Willen zu dokumen-

¹ Vgl. Grabenwarter in Maunz-Dürig, Komm. zum GG, Art. 5 Anm. 68

² Bay VerwG, Urteil vom 12.12.2018, Az. M 7 K 18.3672, S. 17 mwN: vgl. BVerfG, B. vom 26.06.202 – 1 BvR 670/91 zit. nach juris Rnr. 68

tieren, dass sämtliche städtische Räumlichkeiten nicht mehr für Veranstaltungen – sowohl kritische als auch befürwortende-, die sich mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, zur Verfügung stehen.

Art. 5 Abs.1 GG gewährt aber dem Einzelnen keinen Anspruch auf Zutritt zu bestimmten kommunalen Einrichtungen zum Zweck der Meinungsäußerung und -verbreitung. Genauso wenig ergibt sich aus dem Grundrecht eine staatliche Pflicht, einer Meinung einen Raum zu verschaffen. Des Weiteren trifft die Kommune keine Pflicht, Mittel zur Meinungskundgabe zur Verfügung zu stellen.³

Finanzielle Auswirkungen:

./.

J ü r g e n K r o g m a n n

Anlagen:

Anlage 1 – Ausarbeitung der Stadt München zur „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ vom 06.12.2017

Anlage 2 – Ausarbeitung der Stadt München zur Beurteilung der BDS-Kampagne vom 06.12.2017

³ Vgl. Grabenwarter in Maunz-Dürig, Komm. zum GG, Anm. 110 u. 111

Anlage 1 – Ausarbeitung der Stadt München zur „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ vom 06.12.2017

B.2.1 Definition des Begriffs „Antisemitismus“

B.2.1.1 Vorbemerkung

Im Jahr 2004 entwickelte die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia, EUMC), die Vorgängerorganisation der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA), gemeinsam mit zahlreichen Nichtregierungsorganisationen eine „Arbeitsdefinition Antisemitismus“¹. Diese Arbeitsdefinition ist fachlich anerkannt und dient seither auch Gerichten – beispielsweise Landgericht München I und Oberlandesgericht München² – als Grundlage für die Bewertung von Äußerungen als antisemitisch.

Am 26.05.2016 wurde die Arbeitsdefinition von den 31 Mitgliedstaaten der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (International Holocaust Remembrance Alliance, IHRA) als Arbeitsgrundlage verabschiedet³. In einem fraktionsübergreifenden Beschluss vom 01.06.2017 forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, „die Arbeitsdefinition von Antisemitismus der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) anzunehmen und umzusetzen, um die Bemühungen der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden um eine effizientere und wirksamere Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung antisemitischer Angriffe zu unterstützen“⁴. Auch der vom Deutschen Bundestag eingesetzte Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus unterstützt die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ in seinem Bericht vom 07.04.2017 als „wegweisendes Dokument für die praktische Arbeit (...), aber auch bei der Erfassung von antisemitischen Vorfällen“⁵.

Am 20.09.2017 beschloss die Bundesregierung, sich der internationalen Definition von Antisemitismus anzuschließen. Auch die Bundesregierung empfiehlt nun, die Definition beispielsweise in Schulen und in der Ausbildung von Justiz und Polizei zu verwenden. Damit soll es unter anderem erleichtert werden, bestimmte Straftaten einheitlich als antisemitisch einzuordnen.⁶

¹ <https://www.antisem.eu/eumc-arbeitsdefinition-antisemitismus/>, zuletzt abgerufen am 12.02.2019

² Vgl. Urteil des Landgerichts München I vom 10.12.2014, Az.: 25 O 14197/14, der Verwendung der Definition hat sich auch das OLG München in der Berufungsinstanz angeschlossen, siehe OLG München, Beschluss vom 28.07.2015, AZ 18 U 169/15

³ https://www.holocaustremembrance.com/sites/default/files/press_release_document_antisemitism.pdf, zuletzt abgerufen am 12.02.2019

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 01.06.2017 zur Bekämpfung von Antisemitismus (2017/2692(RSP))

⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11970, S. 24

⁶ <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/berlin-antisemitismus-judenfeindlichkeit-thomas-demaiziere-ihra>, zuletzt abgerufen am 12.02.2019. <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kabinettbilligt-neue-antisemitismus-definition-15208055.html?GEPC=s2>, zuletzt abgerufen am 12.02.2019.

Die Bewertung und Einordnung von Gruppierungen, Vereinen, Akteuren und Veranstaltungen durch die Stadt Oldenburg (Oldb) hinsichtlich der Frage, ob diese die Linie zwischen einer legitimen, konkreten Kritik an der Politik der jeweiligen israelischen Regierung und der Propagierung antisemitischer Ressentiments überschreiten, folgt grundsätzlich der folgenden Arbeitsdefinition:

B.2.1.2 Definition

„Der Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und / oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.

Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein. Oft enthalten antisemitische Äußerungen die Anschuldigung, die Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass „die Dinge nicht richtig laufen“. Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt negative Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge.

Aktuelle Beispiele von Antisemitismus im öffentlichen Leben, in den Medien, Schulen, am Arbeitsplatz und in der religiösen Sphäre können unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes folgende Verhaltensformen einschließen, ohne auf diese beschränkt zu sein:

- Der Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung sowie die Beihilfe zu solchen Taten oder ihre Rechtfertigung.
- Falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Juden oder die Macht der Juden als Kollektiv – insbesondere die Mythen über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien, Wirtschaft, Regierung oder anderer gesellschaftlicher Institutionen durch die Juden.
- Das Verantwortlichmachen der Juden als Volk für das (tatsächliche oder unterstellte) Fehlverhalten einzelner Juden, einzelner jüdischer Gruppen oder sogar von Nicht-Juden.
- Das Bestreiten der historischen Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z.B. der Gaskammern) sowie der Vorsätzlichkeit des Völkermordes an den Juden durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust).
- Der Vorwurf gegenüber dem jüdischen Volk oder dem Staat Israel, den Holocaust übertrieben darzustellen oder erfunden zu haben.
- Der Vorwurf gegenüber Juden, sie fühlten sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer.

Beispiele von Antisemitismus im Zusammenhang mit dem Staat Israel und unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes können folgende Verhaltensformen einschließen, ohne auf diese beschränkt zu sein:

- Das Abstreiten des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.
- Die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet und verlangt wird.
- Das Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (z.B. der Vorwurf des Christumordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben.
- Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.
- Das Bestreben, alle Juden kollektiv für Handlungen des Staates Israel verantwortlich zu machen.

Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden.“

Anlage 2 – Ausarbeitung der Stadt München zur Beurteilung der BDS-Kampagne vom 06.12.2017

B.2.2 Beurteilung der BDS-Kampagne als antisemitisch

Bei der Kampagne „Boycott, Divestment, Sanctions“ (BDS) handelt es sich nach Auskunft der Bundesregierung um ein im Jahr 2005 von verschiedenen palästinensischen Nichtregierungs-Organisationen gegründetes internationales Bündnis.¹ Die BDS-Kampagne will durch einen umfassenden Boykott Israels, israelischer Staatsbürger und Unternehmen Druck auf Israel erreichen, um ihre politischen Ziele durchzusetzen.

Der BDS-Gründungsaufruf vom 09.07.2005 fordert einen generellen Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen gegen Israel. Die Kampagne richtet sich gegen die Existenz Israels als jüdischer Nationalstaat. Sie lehnt entgegen jahrzehntelanger Bemühungen auf internationaler Ebene einen Frieden im Rahmen einer Zweistaatenlösung, basierend auf Kooperation und gegenseitiger Anerkennung, ab.

BDS enthält sich zur Ein- oder Zweistaatenlösung

B.2.2.1 Gesamtbeurteilung und Grundlagen

Die BDS-Kampagne ist in Anwendung der vorstehend beschriebenen „Arbeitsdefinition Antisemitismus“, die auf europäischer bzw. internationaler Ebene erarbeitet worden ist, als antisemitisch einzuordnen. ← Nein, ist sie nicht.

In den offiziellen Verlautbarungen der BDS-Kampagne sowie in entsprechenden Äußerungen der Initiatoren finden sich gleich in mehrfacher Hinsicht Inhalte, Forderungen und Formulierungen, die demnach als antisemitisch zu bewerten und einzuordnen sind. BDS-Kampagnen werden zudem unter dem Vorwand, den Kauf israelischer Waren unter zu wollen, als Plattform für antisemitische Haltungen genutzt (Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, Bundestagsdrucksache 18/11970, S. 134). ← Keine Nachweise vorhanden. Bericht enthält ich zu dieser Frage

Der Analyse der Inhalte und Zielsetzungen der BDS-Kampagne – zunächst durch die Landeshauptstadt München, später durch die Stadt Oldenburg (Oldb) – liegen insbesondere der grundlegende Aufrufstext der internationalen BDS-Kampagne² sowie Veröffentlichungen der beiden tragenden Organisationen der weltweiten BDS-Kampagne (Palestinian BDS National Committee (BNC), Palestinian Campaign for the Academic and Cultural Boycott of Israel (PACBI)) und des BDS-Gründers, Omar Barghouti, zugrunde.

Laut der offiziellen Homepage der BDS-Kampagne obliegt dem BNC die weltweite Führung und Unterstützung der BDS-Kampagne.³ Der PACBI obliegt innerhalb von BDS die

¹ Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irene Mihalic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/11152, S. 23, Antwort zu Bundestagsdrucksache 18/10834)

² http://bds-kampagne.de/wp-content/uploads/2005/07/050709_Internationaler-Aufruf-der-pal%C3%A4stinensischen-Zivilgesellschaft-zu-BDS.pdf, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019.

³ „The Palestinian BDS National Committee is the broadest Palestinian civil society coalition that works to lead and support the BDS movement. (...) The efforts to coordinate the BDS campaign, that began to grow rapidly since the 2005 Call was made public, culminated in the first Palestinian BDS Conference held in Ramallah in November 2007. Out of this conference emerged the BDS National Committee (BNC) as the Palestinian coordinating body for the BDS campaign worldwide.“

Beaufsichtigung des akademischen und kulturellen Boykotts.⁴ Omar Barghouti wird in Veröffentlichungen der BDS-Kampagne – insbesondere auch des deutschen Ablegers – gleich mehrfach als Gründer der BDS-Kampagne benannt.⁵ Aufgrund dieser zentralen Stellung Barghoutis innerhalb der weltweiten Kampagne kommt seinen Äußerungen und Stellungnahmen für die Einordnung der BDS-Kampagne eine herausgehobene Bedeutung zu.

B.2.2.2 Abstreiten des Existenzrechts Israels

In Bezug auf den grundlegenden Aufruf der BDS-Kampagne ist insbesondere ein Aspekt der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ relevant. Als Beispiel für Antisemitismus im öffentlichen Leben wird darin das „Abstreiten des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung“ – und damit das Abstreiten des Existenzrechts Israels – genannt.⁶

Seit 2005 wird im Rahmen der BDS-Kampagne zu einem generellen Boykott (*Boycott*), zu Desinvestitionen (*Divestment*) und Sanktionen (*Sanctions*) gegen Israel aufgerufen. Die Kampagne richtet sich gegen die Existenz Israels als jüdischer Nationalstaat sowie gegen einen Frieden im Rahmen einer Zweistaatenlösung basierend auf Kooperation und gegenseitiger Anerkennung. Die Forderungen von BDS richten sich – auch nach den Worten der Initiatoren – ausdrücklich gegen das Existenzrecht Israels und sind daher nach der erwähnten Arbeitsdefinition als antisemitisch einzustufen.

Der „Internationale Aufruf der palästinensischen Zivilgesellschaft zu BDS“ aus dem Jahr 2005 formuliert drei zentrale Ziele:⁷

1. ein Ende der „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“ und den Abriss der Mauer;
2. die Anerkennung des „Grundrecht[s] der arabisch-palästinensischen BürgerInnen Israels auf völlige Gleichheit“;
3. den Schutz und die Förderung der „Rechte der palästinensischen Flüchtlinge, in ihre Heimat und zu ihrem Eigentum zurückzukehren.“

(<https://bdsmovement.net/bnc>, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019)

⁴ „PACBI is a founding member of the Palestinian BDS National Committee (BNC), and is tasked with overseeing the academic and cultural boycott aspects of BDS.“ (<https://bdsmovement.net/pacbi>)

⁵ So z.B. in einem Facebook-Beitrag des deutschen Ablegers der BDS-Kampagne vom 9. August 2017 (<https://www.facebook.com/BDSKampagne.de/>, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019) sowie in diversen Solidarisierungsbekundungen auf der deutschsprachigen Homepage der BDS-Kampagne (u.a. <http://bds-kampagne.de/2017/03/22/bnc-erklaerung-zu-israels-andauernden-kampagne-omar-barghouti-zum-schweigen-zu-bringen-die-bds-bewegung-zu-unterdruecken/>, <http://bds-kampagne.de/2016/06/04/juden-weltweit-in-solidaritaet-mit-omar-barghouti-und-aktivisten-der-bds-bewegung/>, <http://bds-kampagne.de/2016/05/18/352-europaeische-menschenrechtsorganisationen-kirchliche-gruppen-gewerkschaften-und-politischen-parteien-fordern-die-eu-auf-ihr-recht-auf-bds-zu-unterstuetzen/>, jeweils zuletzt aufgerufen am 12.02.2019). Auch die Süddeutsche Zeitung bezeichnet Omar Barghouti in einem Artikel vom 1. März 2016 folglich als "BDS-Gründer" (<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/israel-soda-stream-wehrt-sich-gegen-verbannung-von-palaestinentern-1.2886927>, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019).

⁶ <http://www.antisem.eu/eumc-arbeitsdefinition-antisemitismus/>

⁷ <http://bds-kampagne.de/wp-content/uploads/2005/07/050709-Internationaler-Aufruf-der-pal%C3%A4stinensischen-Zivilgesellschaft-zu-BDS.pdf>, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019.

Um zu prüfen, ob die BDS-Kampagne in Teilen antisemitisch gemäß der bereits mehrfach genannten Arbeitsdefinition ist, ist insbesondere die Analyse der ersten und dritten Forderung notwendig.

In der ersten Forderung ist – auf den ersten Blick etwas vage formuliert – von einem Ende der „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“ die Rede. Diese Formulierung zielt – im Gegensatz zu Formulierungen wie „1967 besetzte Gebiete“ – auf das gesamte israelische Staatsterritorium. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Israel im Aufrufstext eine „koloniale und diskriminierende Politik“ „seit 1948“ vorgeworfen wird.

Israel hat keine Grenzen und besiedelt weiter.

Bei genauer Betrachtung des Geflechts der Erscheinungsformen von BDS auf internationaler Ebene und des deutschen BDS-Ablegers fällt auf, dass sich im – offenbar aus strategischen Gründen leicht modifizierten – deutschlandweiten BDS-Aufruf folgende Formulierung findet: „Beendigung der Besetzung und Kolonialisierung des 1967 besetzten arabischen Landes“. Bereits ein Blick auf die Startseite des Webportals des deutschen BDS-Ablegers zeigt jedoch, dass sich auch die bundesweiten Aktivitäten „im Rahmen der internationalen BDS Bewegung, die den Aufruf der palästinensischen Zivilgesellschaft von 2005 unterstützt“⁸, verorten⁹. Die Unterstützung der Maximalforderung aus dem internationalen BDS-Aufruf (Ende der „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“) und des damit verbundenen Angriffs auf das Existenzrecht Israels kommt zudem darin zum Ausdruck, dass ein großer Teil der BDS-unterstützenden Gruppierungen aus Deutschland – darunter die in München sehr aktive „Jüdisch-Palästinensische Dialoggruppe“ (JPDG), die Regionalgruppe München der Deutsch-Palästinensischen Gesellschaft e.V. sowie die ebenfalls in München aktive Palästinensische Gemeinde Deutschlands e.V. – sowohl unter dem deutschlandweiten, als auch unter dem internationalen BDS-Aufruf als Unterstützer aufgelistet werden.¹⁰ Vor diesem Hintergrund misst die vorliegende Gesamtbeurteilung der BDS-Kampagne dem internationalen Aufruf eine zentrale Rolle bei.

Erklärungen der jpdg, dpg und pgd

Auch die Äußerungen der Initiatoren der BDS-Kampagne verdeutlichen den Eindruck, dass die erste Forderung aus dem internationalen BDS-Aufruf primär auf das Existenzrecht Israels abzielt. So sprach Omar Barghouti, der Gründer der BDS-Kampagne, in einem Interview von 2009 von „60 Jahren Erfahrung mit zionistisch-kolonialer Unterdrückung“.¹¹ Er bezog sich damit auf die israelische Staatsgründung von 1948. Das geforderte Ende der „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“ bezieht sich demnach nicht nur auf das Westjordanland, den Gazastreifen und die Golanhöhen, sondern auf das gesamte israelische Staatsterritorium. Oder in den Worten des BDS-Gründers, Omar Barghouti: „Ein jüdischer

⁸ In dem an dieser Stelle verlinkten internationalen Aufruf ist ausdrücklich von dem Ziel die Rede, die „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“ zu beenden (<http://bds-kampagne.de/aufruf/aufruf-der-palstinensischen-zivilgesellschaft/>, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019).

⁹ <http://bds-kampagne.de/>, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019.

¹⁰ <http://bds-kampagne.de/aufruf/aufruf-der-palstinensischen-zivilgesellschaft/unterstuetzer/> bzw. <http://bds-kampagne.de/aufruf/deutschlandweiter-bds-aufruf/unterstuetzende-gruppen-und-organisationen/>, jeweils zuletzt aufgerufen am 12.02.2019.

¹¹ Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „Our 60 years of experience with Zionist colonial oppression and apartheid has shown us that unless we resist by all means – particularly through civil resistance – to force Israel into a pariah status in the world, like South Africa was turned in the 1980s, there is no chance of advancing the prospects for a just peace.“

(<https://electronicintifada.net/content/boycotts-work-interview-omar-barghouti/8263>), zuletzt aufgerufen am 12.02.2019.

Transkription der Stelle.

Staat in Palästina – egal in welcher Form – steht zwangsläufig im Widerspruch zu den grundlegenden Rechten der indigenen palästinensischen Bevölkerung. (...) Auf jeden Fall lehnen wir einen jüdischen Staat in jedem Teil Palästinas ab.“¹²

Auch die dritte Forderung, das uneingeschränkte Rückkehrrecht für palästinensische Flüchtlinge, stellt schon für sich allein betrachtet einen eindeutigen Angriff auf die Existenz Israels – insbesondere als jüdischer Staat – dar. Ist von der Rückkehr der palästinensischen Flüchtlingen die Rede, so sind damit schließlich nicht nur die im Zuge des Israelischen Unabhängigkeitskriegs geflohenen und vertriebenen Palästinenserinnen und Palästinenser gemeint (nach UN-Schätzungen ca. 750.000), sondern ebenso alle ihre Nachkommen (ca. 5 Mio.), da der Flüchtlingsstatus von Palästinensern – im Unterschied zu anderen Flüchtlingsgruppen – über männliche Flüchtlinge vererbt wird.¹³ Eine „Rückkehr“ der mittlerweile fünf Millionen Menschen in israelisches Staatsgebiet wäre mehr als die Hälfte der gegenwärtigen Bevölkerung und würde das unmittelbare Ende Israels (als jüdischer Staat) bedeuten. Der bereits zitierte BDS-Gründer Omar Barghouti spricht dies auch explizit aus: „Menschen, die wie ich für die Rechte der Flüchtlinge kämpfen, wissen, dass das Rückkehrrecht für Flüchtlinge nicht mit der Zweistaatenlösung vereinbar ist. (...) Eine Rückkehr der Flüchtlinge würde Israels Existenz als jüdischer Staat beenden. Das Rückkehrrecht ist ein Grundrecht, das nicht hergegeben werden kann, es ist unveräußerlich.“¹⁴

Menschen als Gefahr zu betrachten, weil sie existieren, ist menschenverachtend

Auch an anderer Stelle wird die kompromisslose Zielsetzung Barghoutis deutlich. So bringt er in einem Vortrag unter dem Titel „Strategies for change“ unmissverständlich zum Ausdruck, dass er einen jüdischen Staat uneingeschränkt ablehne: „Kein Palästinenser, rationaler Palästinenser (...) wird jemals einen jüdischen Staat in Palästina akzeptieren.“¹⁵ Die „Entkolonialisierung Palästinas“ könne nur durch eine „Einstaatenlösung“ erreicht werden.¹⁶ Und er geht noch darüber hinaus: Auch einen „binationalen Staat“ lehnt Barghouti ab, da dieser auf „zwei problematischen Annahmen“ beruhe: „dass es ein jüdisches Volk gibt und dass dieses Volk als solches ein Recht hat, in Palästina zu existieren.“¹⁷

¹² Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „A Jewish state in Palestine in any shape or form cannot but contravene the basic rights of the land’s indigenous Palestinian population. (...) Most definitely we oppose a Jewish state in any part of Palestine.“ (<https://vimeo.com/75201955>, zuletzt abgerufen am 12.02.2019)

¹³ <https://www.unrwa.org/palestine-refugees>, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019

¹⁴ Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „[P]eople fighting for refugee rights like I am, know that you cannot reconcile the right of return for refugees with a two state solution. (...) a return for refugees would end Israel’s existence as a Jewish state.“ (<https://electronicintifada.net/content/boycotts-work-interview-omar-barghouti/8263>), zuletzt aufgerufen am 12.02.2019.

¹⁵ Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „Definitely, most definitely we oppose a Jewish state in any part of Palestine. No Palestinian, rational Palestinian, not a sellout Palestinian, will ever accept a Jewish state in Palestine.“ (<https://vimeo.com/75201955>), zuletzt aufgerufen am 12.02.2019

¹⁶ Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „The one-state solution, (...) offers a true chance for decolonization of Palestine“ (<https://electronicintifada.net/content/relative-humanity-fundamental-obstacle-one-state-solution-historic-palestine-22/4940>), zuletzt aufgerufen am 12.02.2019.

¹⁷ Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „Bi-nationalism makes two problematic assumptions: that Jews are a nation, and that such a nation has a right to exist as such in Palestine.“ (<https://electronicintifada.net/content/relative-humanity-fundamental-obstacle-one-state-solution-historic-palestine-22/4940>), zuletzt aufgerufen am 12.02.2019.

Mit dieser kompromisslosen Haltung zur Zwei-Staaten-Lösung steht BDS zudem im eindeutigen Widerspruch zur außenpolitischen Haltung der Bundesrepublik Deutschland.

B.2.2.3 Dämonisierung Israels

Als weiteres Beispiel für einen dämonisierenden und antisemitischen Angriff auf das Existenzrecht Israels wird in der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ die Verbreitung der Behauptung genannt, „die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen“

Nein, tut sie nicht, da Völkerrechtliche gebunden

Auch dieses antisemitische Argumentationsmuster findet sich explizit in zahlreichen Publikationen der BDS-Kampagne, wie beispielsweise einem strategischen Positionspapier des BNC von 2009. Darin ist im Hinblick auf die Staatsgründung Israels und in Ausblendung der historischen Zusammenhänge – insbesondere der jüdischen Ausgrenzungs-, Verfolgungs- und Vernichtungserfahrung – u.a. von einem „rassistischen Projekt“ die Rede, das „mit Unterstützung der imperialistischen westlichen Großmächte (...) durch eine Politik und Praxis der Kolonialisierung und des Bevölkerungstransfers („ethnische Säuberung“)“ verfolgt worden sei.¹⁸

?18

Weiter heißt es in dem Papier des BNC: „Der Staat Israel hat die rassistische Ideologie und Praxis der frühen zionistischen Bewegung übernommen und institutionalisiert.“ Mit diesem Vorwurf wird die Forderung verbunden, „das israelische Apartheid-, Kolonial- und Besatzungsregime (...) als solches zu erkennen und zu beseitigen“.¹⁹

B.2.2.4 Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten

Auch Gleichsetzungen der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten, die in der „Arbeitsdefinition“ als Beispiele für Antisemitismus aufgelistet werden – und die gerade im deutschen Kontext oftmals die Funktion übernehmen, sich von der als moralische Last empfundenen NS-Geschichte zu befreien –, tauchen in verschiedenen Veröffentlichungen der BDS-Kampagne bzw. ihrer Gründungsfiguren auf.

So veröffentlichte die PACBI im Jahr 2010 einen Offenen Brief an den Opernsänger Thomas Quasthoff, in dem Gaza als „Konzentrationslager“ bezeichnet wird.²⁰ Bereits im Jahr 2004

¹⁸ Gesamtes Zitat: „Die Umsetzung dieses rassistischen Projekts wurde mit Unterstützung der imperialistischen westlichen Großmächte (insbesondere Großbritannien und die Vereinigten Staaten) und später der Vereinten Nationen durch eine Politik und Praxis der Kolonialisierung und des Bevölkerungstransfers („ethnische Säuberung“) verfolgt, deren Hauptmerkmal die massive Ansiedlung jüdischer MigrantInnen in Palästina und der Transfer der Mehrheit der einheimischen arabischen Bevölkerung war.“ (Vereint gegen Apartheid, Kolonialismus und Besatzung Würde und Gerechtigkeit für das palästinensische Volk (Endfassung, Oktober 2008), Strategisches Positionspapier der palästinensischen Zivilgesellschaft für die Durban-Folgekonferenz, Genf 20.-24. April 2009“, eingesehen unter [http://www.bds-info.ch/files/Upload/Dokumente/Kampagnen%20\(Nachrichten\)/Andere/090423_BNC-ErklärungDE.pdf](http://www.bds-info.ch/files/Upload/Dokumente/Kampagnen%20(Nachrichten)/Andere/090423_BNC-ErklärungDE.pdf) zuletzt aufgerufen am 12.02.2019

¹⁹ Ebenda

²⁰ Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Die Originalüberschrift des Offenen Briefes lautet: „An open letter from Gaza to Thomas Quasthoff: Do not Forget the Gaza Concentration Camp and Tell It like It Is!“ (<http://www.pacbi.org/etemplate.php?id=1439>, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019)

sprach der spätere BDS-Gründer Omar Barghouti von „Israels Endlösung“²¹ und stellte in einem Artikel folgende Analogie zwischen der Politik Israels und dem Nationalsozialismus her:

„Als ich den Oscar-prämierten Film 'Der Pianist' gesehen habe (...), konnte ich nicht anders, als die Mauer um das Warschauer Ghetto mit Israels viel unheilvollerer Mauer zu vergleichen, die 3,5 Millionen Palästinenser in der Westbank und in Gaza in aufgeteilte und ausufernde Gefängnisse einsperrt. (...) Leider hört die Analogie zwischen den beiden illegalen Besetzungen an diesem Punkt nicht auf. Viele der Methoden der kollektiven und individuellen 'Bestrafung', die gegenüber der palästinensischen Zivilbevölkerung durch die Hände von jungen, rassistischen, oftmals sadistischen und immer undurchdringlichen israelischen Soldaten an den hunderten Checkpoints, die die palästinensischen Gebiete übersäen, angewandt werden, erinnern an die bekannten Praktiken der Nazis gegen die Juden.“²²

persönliche
Betrachtung.

Gleichsetzungen wie diese tragen nicht nur zur Dämonisierung Israels und zu einer Täter-Opfer-Umkehr bei, sondern relativieren gleichzeitig die deutschen Verbrechen an den Juden während der Zeit des Nationalsozialismus. Vergleichbare Äußerungen wie beispielsweise „Die Nationalzionisten haben Israel okkupiert, wie Nazis 33 Deutschland okkupiert haben“ wurden auch vom Landgericht München in einem Verfahren bereits als antisemitisch eingestuft.²³

B.2.2.5 Fazit

das ist schlicht nicht geschehen <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-10888?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>

Wie im Voranstehenden ausführlich geschildert, sind – auf der definitorischen Grundlage der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ – zentrale Forderungen, Inhalte und Äußerungen aus offiziellen Publikationen bzw. von Gründern und herausgehobenen Vertretern der Kampagne als eindeutig antisemitisch zu bewerten. Weder die Zielsetzung der BDS-Kampagne noch die antisemitische Stimmungsmache, die mit dieser einhergeht, sind vereinbar mit einer demokratischen, respektvollen und offenen Stadtgesellschaft.

Darüber hinaus steht eine Boykott-Kampagne, die sich in erster Linie einseitiger, unversöhnlicher, dämonisierender und ressentimentgeladener Schuldzuweisungen bedient, aus Sicht der Stadt Oldenburg (Oldb) einem dialogischen und konstruktiven Friedensprozess zwischen Israel und den Palästinensern diametral entgegen.

²¹ Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Die Originalüberschrift lautet: „Ethnic Cleansing: Israel's Final Solution to the Palestinian 'Demographic Threat'“ (<https://electronicintifada.net/content/relative-humanity-fundamental-obstacle-one-state-solution-historic-palestine-22/4940>, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019).

²² Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „When I watched Oscarwinning film *Thé Pianist* (...) I could not help but compare the Warsaw ghetto wall with Israel's much more ominous wall caging 3.5 million Palestinians in the West Bank and Gaza in fragmented, sprawling prisons. (...) Regrettably, the analogy between the two illegal occupations does not stop here. Many of the methods of collective and individual "punishment" meted out to Palestinian civilians at the hands of young, racist, often sadistic and ever impervious Israeli soldiers at the hundreds of checkpoints littering the occupied Palestinian territories are reminiscent of common Nazi practices against the Jews.“ (<http://www.countercurrents.org/pa-barghouti301104.htm>, zuletzt aufgerufen am 12.02.2019).

²³ Vgl. Urteil des Landgerichts München I vom 10.12.2014, Az.: 25 O 14197/14